

# Beilage 751/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen  
wird  
(Oö. EIWOG 2006)**

[Landtagsdirektion: L-246/3-XXVI, miterl. **Beilage 606/2005**]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

##### **a) Allgemeines**

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Oö. EIWOG), LGBl. Nr. 20/1999, ist mit 19. Februar 1999 in Kraft getreten. Mit diesem Landesgesetz erfolgte die Umsetzung des Grundsatzgesetzes des Bundes (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998).

Eine umfassende Novellierung des (Bundes-)EIWOG durch das Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, erforderte eine umfangreiche Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen. Dies erfolgte durch Erlassung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2001 (Oö. EIWOG 2001), LGBl. Nr. 88/2001, das mit 1. Oktober 2001 in Kraft getreten ist.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 84/2002 (Oö. Verwaltungsreformgesetz 2002) wurde die Bezirksverwaltungsbehörde an Stelle der Landesregierung mit der Vollziehung der Anlagenverfahren betraut. Dies sollte entsprechend dem "One-Stop-Shop"-Prinzip Verfahrenskonzentrationen ermöglichen. Unter Bedachtnahme auf § 49 (Bundes-)EIWOG bzw. Art. 12 Abs. 3 B-VG, wonach die Ausführungsgesetze die Landesregierung mit der Vollziehung der Anlagengenehmigungsverfahren zu betrauen haben, soll mit dem vorliegenden Entwurf auf die Behördenzuständigkeit vor dem Oö. Verwaltungsreformgesetz 2002 zurückgegriffen werden.

Folgende Änderungen des Bundesrechts führen nunmehr zur Notwendigkeit einer Anpassung der derzeit bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften:

- Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2004 erfolgte eine Novellierung des (Bundes-)EIWOG, deren Hauptziel die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlich verpflichtenden Trennung des Netzbetriebes von allen übrigen Tätigkeiten eines integrierten Elektrizitätsunternehmens (Unbundling) darstellt.
- Mit BGBl. I. Nr. 149/2002 wurde das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), kundgemacht. Ziel war die bundeseinheitliche Gestaltung der Zuschläge zum Systemnutzungstarif für Ökostromanlagen. Kraft der Verfassungsbestimmung des § 32 Abs. 5 Ökostromgesetz traten jene Bestimmungen im Oö. EIWOG 2001, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Ökostromgesetzes stehen, außer Kraft. Zur Erzielung erhöhter Rechtssicherheit sollen diese durch das Ökostromgesetz derogierten landesgesetzlichen Bestimmungen (Abnahmepflichten aus

Stromerzeugungsanlagen, Bestimmungen über den Betrieb von Ökoanlagen, die Kleinwasserkraftzertifikate sowie die Ausgleichsabgabe) nunmehr auch formell aus dem Rechtsbestand beseitigt werden.

- Teile des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, wurden mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Oktober 2004, G 140/03 ua. als kompetenzwidrig aufgehoben. Zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Verrechnungsstellen im Rahmen der durch die Bundesverfassung vorgegebenen Kompetenzverteilung wurden die Aufgaben und Ausübungsvoraussetzungen der Verrechnungsstellen durch die EIWOG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 44/2005, als Grundsatzbestimmungen im (Bundes-)EIWOG verankert.

Ausdrücklich festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die angesprochenen Grundsatzbestimmungen - wie auch bereits im Wesentlichen die derzeit durch das Oö. EIWOG 2001 umgesetzten Grundsatzbestimmungen - dem Landesgesetzgeber praktisch keinerlei ausführungsgesetzlichen Spielraum lassen, sondern - ungeachtet allfälliger Unstimmigkeiten - lediglich mehr oder weniger wortgleich zu übernehmen sind.

Der Entfall jener Bestimmungen, denen durch das Ökostromgesetz materiell derogiert wurde, erfordert eine Neuerlassung des Landesgesetzes. Inhaltlich werden im Wesentlichen die Bestimmungen des Oö. EIWOG 2001, angepasst an die geänderte Rechtslage, übernommen.

#### **b) Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:**

- Umsetzung der Vorschriften über das Unbundling der Netzbetreiber;
- Rücknahme der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde in Anlagengenehmigungsverfahren aus verfassungsrechtlichen Überlegungen;
- Gesetzliche Verankerung der Verbund Austrian Power Grid AG als Übertragungsnetzbetreiber in Oberösterreich;
- Systematische Zusammenfassung der Bestimmungen über die Versorgungssicherheit in einem eigenen Hauptstück;
- Regelung der Tätigkeit der Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen);
- Entfall jener Bestimmungen, denen durch das Ökostromgesetz derogiert wurde.

#### **c) Verfassungsbestimmungen und Mitwirkung von Bundesorganen**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Materie "Elektrizitätswesen" ist mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" sowie das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" (**Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG**). Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen

sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie im Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70, enthalten.

Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des **Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG** ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt") zuzuordnen. Unter diesen Kompetenztatbestand sind insbesondere Regelungen zu subsumieren, wie sie im (Bundes-)EIWOG sowie in den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind.

Wie auch bereits bei den ersten Ausführungsgesetzen zum (Bundes-)EIWOG, dem Oö. EIWOG sowie dem Oö. EIWOG 2001, in den Erläuterungen festgestellt worden ist, ist durch zahlreiche Sonderverfassungsbestimmungen eine Aushöhlung der Landeskompetenzen zu Gunsten des Bundes erfolgt, sodass damit de facto eine Abänderung der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens (Art. 12 B-VG) verbunden ist. Dies wurde noch dadurch verschärft, dass durch das Ökostromgesetz die Kompetenzen im Bereich der erneuerbaren Energien praktisch zur Gänze dem Bund übertragen wurden. Den Ländern verbleiben daher einerseits kaum Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung und andererseits sehr wenig Vollzugskompetenzen in entscheidenden Bereichen.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

#### **I. Umfang der Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Da das Oö. EIWOG 2006 einen Großteil der Bestimmungen des Oö. EIWOG 2001 unverändert übernimmt, bleibt für diesen Bereich der behördliche Aufwand beinahe unverändert bestehen. Hinsichtlich dieser finanziellen Auswirkungen wird daher auf die Ausführungen zum Oö. EIWOG 2001 verwiesen.

Die nachstehende Gesetzesfolgenabschätzung erfasst daher nur jene zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, die sich auf Grund der gegenüber den Oö. EIWOG 2001 geänderten sowie der nunmehr neu geschaffenen Bestimmungen ergeben.

In der nachfolgenden Kostenabschätzung wird

1. die Änderungen jener Aufwände behandelt, die sich auf Grund der geänderten Bestimmungen ergeben und
2. eine Gesamtaberschätzung der Kosten, die sich auf Grund der gänzlich neuen Bestimmungen ergeben, dargestellt.

In der folgenden Gesetzesfolgenabschätzung werden die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen, insbesondere etwaiger Mehrkosten für den Bund, für das Land Oberösterreich und für die Gemeinden dargestellt.

Der folgenden Kostenabschätzung sind konkrete Berechnungen zu entnehmen, die folgende Angaben für die Leistungsprozesse enthalten:

- 1 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 2 Abschätzung der Arbeitszeit
- 3 Berechnung der Personalkosten
- 4 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit

Ergänzend dazu werden folgende Punkte beschrieben:

- 1 Abschätzung der Vollzugskosten
- 2 Zusätzlich erforderliches Personal
- 3 Anmerkungen und Hinweise

Für die Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend detailliert dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen (bis zu fünf Seiten Textdruck im Landesgesetzblatt) und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht. Für die konkreten Leistungsprozesse, welche die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, wird - ausgehend von dieser allgemeinen Basis - angeführt, in welcher Hinsicht sich diese vom Basisprozess unterscheiden, was bei den Zahlenangaben in Prozentpunkten ausgedrückt wird.

**Erlassen einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:**

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten (Datenerhebung, z. B.: Fachgutachten, Diskussion (im Amt), Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers, Information politischer Referenten	1.370	880	20	145
Erstinformation der betroffenen Adressatenkreise	140	20	0	15
Erstellung eines Begutachtungs- (und Konsultationsentwurfs samt Erläuterungen, insbes. zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	670	120	5	100
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	170	60	0	35
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen): ggf. Vorschlag Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung	130	35	0	5
Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung (Art. 61 Oö. L-VG)	0	0	0	0
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem	110	75	0	50

Konsultationsmechanismus und ggf. technischer Notifikation				
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen aus Bürgerinnen- und Bürger-Begutachtung	0	0	0	0
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen)	40	40	5	40
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	95	45	5	40
Ersuchen um Kundmachung an Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	10	5	5	10
Druckauftrag an Poststelle	0	15	0	15
Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	25	10	10	25
Kontrollen der Druckfahnen und Imprimatur	15	0	150	0
Kundmachung (analog und digital)	0	0	0	0
<b>Summe:</b>	<b>2.775</b>	<b>1.305</b>	<b>495</b>	<b>440</b>
<b>Kosten:</b>	<b>1.859,25</b>	<b>561,15</b>	<b>148,50</b>	<b>110,00</b>

### Individuelle Verwaltungsverfahren:

Die Kosten der übrigen Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ohne Zuhilfenahme eines Simulationsprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statischen Grundlagen bzw. den Erfahrungen mit der bisherigen Vollziehung.

### Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage nachstehende durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus einem 50%igen Mischsatz für Beamte sowie Vertragsbedienstete entsprechend dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 387/2004 (Sätze mit Zuschlägen).

Die Leistungszeit eines Bediensteten wurde mit 1.680 Stunden pro Jahr

angesetzt.

**Durchschnittliche Personalausgaben je Bediensteten mit kalkulatorischen Zuschlägen:**

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	in Euro/Min.	in Euro/Std.
A/a	0,652	39,06
B/b	0,436	26,16
C/c	0,334	20,04
D/d	0,278	16,68

Zur Darstellung der Übersichtlichkeit wurde bei der Bedienstetenkategorie A/a die Tätigkeit der Juristen von der Tätigkeit der Amtssachverständigen getrennt ausgewiesen.

**II. Die einzelnen Leistungsprozesse der Behörde:**

**Leistungsprozess Nr. 1 - §§ 6 bis 12**

**Dieser Leistungsprozess hat schon bisher bestanden. Der Leistungsprozess geht aber von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die Landesregierung über und ist daher neu zu berechnen.**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Bewilligungsverfahren für Stromerzeugungsanlagen <b>ohne vereinfachtes Verfahren</b>
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Kurzinhalt</b>	Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen mit Engpassleistung von 30 kW und darüber bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Verwaltungsverfahren nach dem AVG (allenfalls konzentriertes Verfahren)</li></ul> <p>Bewilligungsbehörde ist nunmehr die Landesregierung, jedoch erfolgte eine Anhebung der Bewilligungspflicht für Anlagen mit einer Engpassleistung mit 30 kW und darüber.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Bei Engpassleistung von mehr als 200 kW ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen</li><li>■ Persönliche Ladung der Parteien</li></ul>
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Durch die Ökostromoffensive des Energielandesrats kam es bereits 2004 zu einer wesentlichen Vermehrung der Bewilligungsverfahren für Stromerzeugungsanlagen vor allem im Bereich der erneuerbaren Energie (Ökoenergieanlagen). Mit diesem vermehrten Anfall ist auch in den nächsten Jahren zu rechnen.</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Analog zum konzentrierten Verfahren des Abfallwirtschaftsgesetzes bei der Umweltrechtsabteilung wurde auch das Bewilligungsverfahren für Stromerzeugungsanlagen bei der Landesregierung zusammengefasst. Damit können auch die Synergien mit dem Anerkennungsverfahren nach § 7 Ökostromgesetz (der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung) genutzt werden.</li> <li>■ Bei der Landesregierung kommt es zu einem Mehraufwand. Hier sind zusätzlich 1,73 Juristen erforderlich.</li> </ul>								
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>A/a</th> <th>B/b</th> <th>C/c</th> <th>D/d</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>116.480 (Jurist)</td> <td></td> <td>27.733</td> <td>116.480</td> </tr> </tbody> </table>	A/a	B/b	C/c	D/d	116.480 (Jurist)		27.733	116.480
A/a	B/b	C/c	D/d						
116.480 (Jurist)		27.733	116.480						
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>								
	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>75.944,96 (Jurist)</td> <td></td> <td>9.262,82</td> <td>32.381,44</td> </tr> </tbody> </table>	75.944,96 (Jurist)		9.262,82	32.381,44				
75.944,96 (Jurist)		9.262,82	32.381,44						
<b>Summe:</b>	<b>117.589,22</b>								
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	<b>ca. 120 - 150 Verfahren pro Jahr</b>								

### Leistungsprozess Nr. 2 - § 6 Abs. 3

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Anzeigepflicht § 6 Abs. 3
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Kurzinhalt</b>	Die Errichtung und wesentliche Änderung von Stromerzeugungsanlagen mit Engpassleistung bis 30 kW sind der Behörde schriftlich bekannt zu geben.
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sammlung und Evidenthaltung (einschließlich Auswertung) der Anlagen sowie Überprüfung der erforderlichen Nachweise</li> </ul>
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es kommt zu einem geringen Mehraufwand für die Behörde. (Siehe die Ausführungen zum obigen Leistungsprozess Nr. 1 - Zunahme der Errichtung von Ökostromanlagen)</li> <li>■ Für den Betreiber der Stromerzeugungsanlagen kommt es zu einer Vereinfachung auf Grund der geänderten Engpassleistung</li> </ul>

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
		10.400	31.200	
Personalausgaben	In Euro			
		4.534,40	10.420,80	
<b>Summe:</b>	<b>14.955,20</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	<b>ca. 130 Verfahren</b>			

### Leistungsprozess Nr. 3 - § 11

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vereinfachtes Verfahren § 11			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen mit Engpassleistung von 30 kW bis 200 kW, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen, oder die nach den Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vereinfachtes Verfahren</li> <li>■ Mündliche Verhandlung nur, wenn dies der Einfachheit des Verfahrens dient.</li> <li>■ Frist von drei Monaten zur Bescheiderlassung</li> </ul>			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es kommt zu einem etwas größeren Aufwand für die Behörde, da die einlangenden Anträge betreffend der beigebrachten Zustimmungserklärungen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu überprüfen sind.</li> <li>■ Der Aufwand für das vereinfachte Verfahren stellt voraussichtlich auf Grund der weiteren Vereinfachung des vereinfachten Verfahrens künftig <b>1/2 des Aufwandes</b> der Behörde für Bewilligungsverfahren dar.</li> </ul>			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
	58.240 (Jurist)		13.866	58.240
Personalausgaben	In Euro			
	37.972,48 (Jurist)		4.631,24	16.190,72
<b>Summe:</b>	<b>58.794,44</b>			

<b>Vollzugshäufigkeit</b>	40 bis 50
---------------------------	-----------

**Leistungsprozess Nr. 4 - § 33:**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Konzessionserteilung an Verteilernetzbetreiber § 33, bei dieser Vorschrift handelt es sich um das Kernstück des gegenständlichen Gesetzesvorhabens.			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat über den Antrag auf Erteilung einer Konzession schriftlich zu entscheiden.			
<b>Arbeitsschritte</b>	Umfangreiche Konzessionsverfahren mit der Oö. Energie AG und der Linz AG im Jahr 2006			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	Konzessionsverfahren			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
	19.200 (Jurist) 4.800 (SV)		1.920	19.200
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	12.518,40 (Jurist) 3.129,60 (SV)		641,28	5.337,60
<b>Summe:</b>	<b>21.626,88</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	zwei umfangreiche Verfahren im Jahr 2006			

**Leistungsprozess Nr. 5 - § 33 Abs. 5 Z. 5 1. Satz:**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Gleichbehandlungsverantwortlicher § 33 Abs. 5 Z. 5 1. Satz
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Kurzinhalt</b>	Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen ist zur Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der Landesregierung ein Gleichbehandlungsverantwortlicher zu benennen. Dieser hat jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen

	und zu veröffentlichen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Evidenthaltung und Überprüfung</li> </ul>			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie der Berichtspflicht</li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
	1.440			120
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	938,88			33,36
<b>Summe:</b>	<b>972,24</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	2			

**Leistungsprozess Nr. 6 - § 33 Abs. 5 Z. 5 2. Satz:**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Berichtspflicht § 33 Abs. 5 Z. 5 2. Satz			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat der E-Control GmbH jährlich einen zusammengefassten Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bericht über die getroffenen Maßnahmen an E-Control GmbH</li> <li>▪ Veröffentlichung des Berichts</li> </ul>			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berichterstattung</li> <li>▪ Veröffentlichung</li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
	1.440 (Jurist)		960	
	1.440 (SV)			
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	938,88 (Jurist)		320,64	
	938,88			

	(SV)			
<b>Summe:</b>	<b>2.198,40</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	2			

**Leistungsprozess Nr. 7 - § 47 Abs. 1 und Abs. 3:**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Versorgungssicherheit bei Übertragungs- und Verteilernetzen § 47 Abs. 1 und Abs. 3			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	<p>Vorgesehen ist ein Masterplan für Oberösterreich für den künftigen Ausbau der Übertragungs- und/oder Verteilernetze, insbesondere im Bereich der 110 kV-Leitungen und darüber.</p> <p>Es müssen grundsätzliche Abschätzungen über künftige Freileitungs- und Kabelprojekte im 110 kV-Bereich getroffen werden (Erweiterung des Oö. Kabelkonzepts auf 110 kV).</p>			
<b>Arbeitsschritte</b>	Überwachung der jährlichen Berichtspflicht			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Evidenzhaltung</li> <li>■ Kontrolle der Berichtspflicht</li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
	9.600 (Jurist)	2.400		2.400
	6.400 (SV)			
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	6.259,20 (Jurist)	1.046,40		667,20
	4.172,80 (SV)			
<b>Summe:</b>	<b>12.145,60</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	2 Verfahren jährlich			

**Leistungsprozess Nr. 8 - § 47 Abs. 2:**

Verordnung über technische Mindestanforderungen von Verteilernetzen.  
 Siehe allgemeine Ausführungen betreffend Erlassung einer Verordnung.  
 Daraus ergeben sich folgende Summen und Kosten:

	<b>Durchschnittliche Dauer in Minuten</b>

Leistung	A/a	B/b	C/c	D/d
	2.775	1.305	495	440
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	1.809,30	568,98	165,33	122,32
<b>Summe:</b>	<b>2.665,93</b>			

**Leistungsprozess Nr. 9 - § 48:**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Engpassmanagement § 48			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Maßnahmen zur physikalischen Unterstützung des Netzbetriebs bzw. Hilfsdienste der Betreiber sind der Landesregierung anzuzeigen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	Sammlung und Evidenthaltung (einschließlich Auswertung) der Anzeigen sowie Überprüfung der Anzeigen.			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	Durch das Anzeigeverfahren entsteht mehr Aufwand für die Behörde.			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
	1.440			1.440
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	938,88			400,32
<b>Summe:</b>	<b>1.339,2</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	ca. 4 jährlich			

**Leistungsprozess Nr. 10 - § 55:**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Anzeige des Bilanzgruppenkoordinators (Verrechnungsstelle) § 55 Abs. 1			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Der Regelzonenführer hat der Behörde anzuzeigen, wer die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ausübt. Der Anzeige sind Nachweise über die kostengünstige und effiziente Erfüllung der Aufgaben sowie der Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen anzuschließen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sammlung und Evidenthaltung der Anzeigen sowie Überprüfung der Anzeigen.</li> <li>■ Überprüfung, ob die Aufgaben kostengünstig und effizient erfüllt</li> </ul>			

	werden.			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	Durch das Anzeigeverfahren entsteht mehr Aufwand für die Behörde.			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
	4.800			1.440
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	3.129,60			400,32
<b>Summe:</b>	<b>3.529,92</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1 jährlich			

**Leistungsprozess Nr. 11 - § 56:**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Öko-Programm			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Einrichtung eines "Öko-Programms" zur Förderung erneuerbarer Energieträger und zur Forschung und Entwicklung im Bereich von Ökostromanlagen und zur Steigerung der Energieeffizienz.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förderungsrichtlinie</li> <li>■ Rechenschaftsbericht</li> <li>■ laufende Einnahmenverwaltung und laufende Fördertätigkeit (derzeit ÖKOP)</li> </ul>			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>	Zusätzlicher laufender Verwaltungs- und Förderungsaufwand für das Land			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
	7.200 (Jurist)	249.600	124.800	
	9.600 (SV)			
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	4.694,40 (Jurist)	108.825,60	41.683,20	
	6.259,20 (SV)			
<b>Summe:</b>	<b>161.462,40</b>			

<b>Vollzugshäufigkeit</b>	ca. 400
---------------------------	---------

**Erläuterungen:**

Im Bereich der Ökoenergie sind einige Bereiche, wie z.B. das Zertifikatswesen bei der Kleinwasserkraft, die Ausgleichsabgabe, der Marktpreis und die durchschnittlichen Produktionskosten, weggefallen. Umgekehrt hat sich durch das Ökostromgesetz der Aufwand beim Amt der Oö. Landesregierung im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung - insbesondere im Bereich des § 7 Ökostromgesetz sowie im Bereich der Verordnung, mit der Einspeisetarife aus Ökostromanlagen festgesetzt werden - wesentlich erhöht.

**Leistungsprozess 12 - § 60:**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auskunfts- und Einsichtspflichten der Elektrizitätsunternehmen § 60 Abs. 3			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Berichterstattung über die Erfüllung der Pflichten gemäß § 29 und § 40 unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen. Aufstellung der Entwicklung des Stromverbrauchs im jeweiligen Übertragungs- oder Verteilernetz.			
<b>Arbeitsschritte</b>	Überprüfung der Berichterstattungspflicht			
<b>Beschreibung des Aufwandes</b>				
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
	1.440	2.400		
<b>Personalausgaben</b>	<b>In Euro</b>			
	938,88	1.046,40		
<b>Summe:</b>	<b>1.985,28</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	19 jährlich (von allen Netzbetreibern)			

**III. Weitere allgemeine Beschreibungen und Abschätzungen:**

**1. Abschätzung der Vollzugskosten:**

Zu den dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzliche Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Dabei sind

- für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung wie Computereinsatz usw.) 12 % der Personalkosten,
- für Raumkosten (Mietkosten) der Personalbedarf x 14 m<sup>2</sup> (durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulatorische Miete und
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20

% der Personalkosten

anzusetzen.

Nicht übersehen werden darf, dass es sich bei diesen ermittelten Kosten um Schätzungen handelt. Der tatsächliche Kostenbetrag kann erst in der späteren Vollziehung des Gesetzes eruiert werden.

## 2. Zusätzlich erforderliches Personal:

Ausgehend von oben stehenden Ausführungen ist für das Land Oberösterreich der Vollzug der angeführten Leistungsprozesse mit einem Mehrbedarf an Personal für das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung verbunden, wobei die Vermehrung des Personalaufwands bei der Kategorie Juristen **insgesamt (Leistungsprozesse 1 bis 12) 2,22 Juristen** beträgt.

Insgesamt ergeben sich unter Berücksichtigung der sonstigen zusätzlich zu erbringenden Leistungen folgende zusätzlichen Personalerfordernisse (Gesamtaufwand inkl. Verschiebung der Zuständigkeiten):

<b>Verwendungs-, Entlohnungsgruppe</b>	<b>Personalbedarf</b>
Juristen	2,22
Sachverständige	0,22
B/b	2,64
C/c	1,99
D/d	1,98

## IV. EU-Konformität

Durch den gegenständlichen Entwurf wird die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (2003/54/EG), ABl. Nr. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 37 ("Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie") umgesetzt.

Das Oö. EIWOG 2001 hat die Umsetzung dieser Richtlinie weitgehend vorweggenommen, so dass sich ein Anpassungsbedarf der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen an den Gemeinschaftsrechtsrahmen lediglich in Bezug auf die in der Richtlinie vorgesehene rechtliche und organisatorische Entflechtung von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, ergibt. Durch den vorliegenden Entwurf des Oö. EIWOG 2006 wird diesem Anpassungsbedarf im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung des Bundes Rechnung getragen.

## B. Besonderer Teil

Auf Grund der Tatsache, dass es sich beim vorliegenden Entwurf um eine Neuerlassung des Oö. EIWOG 2001 handelt und damit zahlreiche Bestimmungen unverändert übernommen wurden, wurden bei diesen Bestimmungen, soweit erforderlich und angebracht, zwecks einfacherer Lesbarkeit und Kontinuität der Erläuterungen - nach einem Hinweis, dass die jeweilige Bestimmung unverändert in diesen Entwurf übernommen wurde - zusätzlich auch die Erläuterungen des Berichts des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten zum Oö. EIWOG 2001 (Beilage

1135/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages, XXV. Gesetzgebungsperiode) abgedruckt.

### **Zu § 1:**

Die Bestimmung ist mit der Vorgängerbestimmung des § 1 Oö. EIWOG 2001 praktisch ident.

Im Abs. 1 wird der Gegenstand der gesetzlichen Regelung programmatisch umschrieben und um den Gedanken der Versorgung ergänzt.

Abs. 2 grenzt den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes gegenüber anderen mit der Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen des Bundes, wie insbesondere den Bestimmungen des (Bundes-)EIWOG und des Ökostromgesetzes sowie den im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechts, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens und der Luftreinhaltung ab.

Zu berücksichtigen ist, dass das Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, mit 31. Dezember 2006 außer Kraft tritt, sofern es nicht verlängert wird.

Angemerkt wird, dass durch dieses Landesgesetz das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 nicht berührt wird.

### **Zu § 2:**

Die Begriffsdefinitionen wurden im Wesentlichen aus § 2 Oö. EIWOG 2001 übernommen. Ergänzungen bzw. Anpassungen waren bei folgenden Begriffen notwendig:

Z. 4 (Bilanzgruppenkoordinator) wurde an § 7 Z. 3 (Bundes-)EIWOG i.d.F. der Novelle 2005 angepasst.

Z. 10 (Horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen) setzt § 7 Z. 17a (Bundes-)EIWOG um.

Z. 11 (Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen) setzt § 7 Z. 46 (Bundes-)EIWOG um.

Z. 13 (Energiedienstleistung) orientiert sich am Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen, KOM(2003) 0739 endg.

Z. 14 (Energieeffizienz) orientiert sich an der ÖNORM M 7109, Ausgabe 2002-07-01, Pkt. 2.1.7, und der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamteffizienz von Gebäuden, ABI. Nr. L 001 vom 4.1.2003, S. 65 ff.

Z. 15 (Engpassleistung) entspricht § 5 Z. 9 Ökostromgesetz.

Z. 17 (Erneuerbare Energieträger) entspricht § 5 Z. 3 Ökostromgesetz.

Z. 20 (Erzeugungsanlage) wurde im Hinblick auf die Entflechtungsverpflichtungen dahingehend angepasst, dass Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung nicht mehr definitionsgemäß zur Erzeugungsanlage zählen.

Z. 24 (KWK-Anlagen) ergeht in Umsetzung von § 7 Z. 48 (Bundes-)EIWOG.

Z. 28 ([n-1]-Kriterium) ist einer der wesentlichen Parameter für die

Beurteilung der Versorgungsqualität und der Versorgungssicherheit beim Netzbetrieb. Das (n-1)-Kriterium betrifft unmittelbar den von diesem Gesetz zu regelnden Netzbetrieb von Übertragungs- und Verteilernetzen und berücksichtigt die Vorschläge für technische und organisatorische Regelungen der Energie-Control GmbH nach § 9 Abs. 1 Z. 2 Energie-Regulierungsbehördengesetz. Die Definitionen der Hoch- und Mittelspannungsnetze entsprechen § 25 Abs. 5 (Bundes-)EIWOG.

Z. 38 (Öffentliches Netz) entspricht § 5 Z. 8 Ökostromgesetz.

Z. 39 (Ökostrom) entspricht § 5 Z. 15 Ökostromgesetz.

Z. 43 (Stand der Technik) wurde gemäß der Vorgabe des Art. 12 Abs. 2 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll "Energie", BGBl. III Nr. 237/2002), wonach "die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll", definiert, wobei diese Definition jener des § 3 Z. 26 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 entspricht.

Z. 48 (Übertragungsnetzbetreiber) setzt § 7 Z. 40a (Bundes-)EIWOG um.

Z. 51 (Versorgung) wurde an § 7 Z. 43 (Bundes-)EIWOG angepasst.

Z. 52 (Versorgungssicherheit) orientiert sich an den Definitionen in den technischen und organisatorischen Regeln für Übertragungs- und Verteilernetze (TOR) des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ).

Z. 54 (Verteilernetzbetreiber) setzt § 7 Z. 43a (Bundes-)EIWOG um.

Z. 55 (Windpark) wurde im Hinblick auf § 12 Abs. 2 neu aufgenommen.

### **Zu § 3:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 3 Oö. EIWOG 2001. Lediglich in der Z. 5 wird - gemäß der Vorgabe des Art. 12 Abs. 2 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll "Energie", BGBl. III Nr. 237/2002), der bestimmt, dass "die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll" - die Beachtung des jeweiligen Stands der Technik als Zielbestimmung im Zusammenhang mit den §§ 6 ff einbezogen (vgl. dazu auch die entsprechende Definition im § 2 Z. 43).

Mit dem EU-Beitritt Österreichs sind neben den klassischen Zielsetzungen der österreichischen Energiepolitik einer sozial- und umweltverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Elektrizitätsversorgung auch das Erfordernis einer Ausrichtung der Elektrizitätswirtschaft auf die Wettbewerbsverhältnisse im EU-Binnenmarkt getreten.

Der Schutz der Umwelt vor Gefährdungen durch Stromerzeugungsanlagen hat sich an den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auch an den Zielen des Oö. Umweltschutzgesetzes, zu orientieren.

### **Zu § 4:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 4 Oö. EIWOG 2001.

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 3 enthaltenen Zielsetzungen dar. Demgemäß ist als Unternehmensziel für

Elektrizitätsunternehmen die Funktion eines umfassenden Energiedienstleistungsunternehmens vorgesehen, die eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen vornehmen. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen befriedigt werden, sondern es sollen durch Investitionen in die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden, insbesondere wenn diese Investitionen für das Elektrizitätsunternehmen kostengünstiger sind als zusätzlich benötigte Erzeugungseinheiten.

Diese Grundsätze werden als Unternehmensziele insbesondere in den für die Errichtung des Unternehmens notwendigen Urkunden, Gesellschaftsverträgen, Satzungen und dgl. zu verankern sein.

Durch Abs. 3 soll vermieden werden, dass der Bezug aus Kraftwerksanlagen, die auf Grund mangelnder Umweltschutzmaßnahmen geringere Gestehungskosten und somit einen Wettbewerbsvorteil hätten, gegenüber Anlagen mit hohen Umweltstandards bevorzugt würden. Dies ist für den Bezug aus österreichischen Anlagen sowie aus solchen innerhalb der EU von untergeordneter Bedeutung, jedoch bei Bezug aus Drittstaaten relevant.

#### **Zu § 5:**

Die Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung entsprechen inhaltlich § 5 Oö. EIWOG 2001 bzw. § 4 (Bundes-)EIWOG. Die Z. 5 des § 5 Abs. 1 Oö. EIWOG 2001 entfällt, weil die entsprechende Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie nunmehr im Ökostromgesetz normiert ist.

Das Anstreben der bestmöglichen Versorgungssicherheit im Abs. 3 wurde als Zusammenfassung der Ziele des § 3 Z. 1 und 4 und der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im § 5 im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgenommen. Die Versorgungssicherheit entspricht dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie 2003/54/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG.

#### **Zu § 6:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 6 Oö. EIWOG 2001.

Eine Vereinfachung wird dadurch erzielt, dass die generelle Bewilligungspflicht für Stromerzeugungsanlagen auf 30 kW und darüber angehoben wird. Die beabsichtigte Errichtung und wesentliche Änderung von Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis unter 30 kW sind der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten lediglich schriftlich bekannt zu geben.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 20 Gewerbeordnung 1994 ist der Betrieb von Elektrizitätsunternehmen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen. Unter die Begriffsdefinition eines Elektrizitätsunternehmens (§ 2 Z. 9) fallen auch Stromerzeugungsanlagen. Bei der Abgrenzung, ob Stromerzeugungsanlagen als Elektrizitätsunternehmen im Sinn des § 7 Z. 8 EIWOG unter die elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen zu subsumieren sind, ist darauf abzustellen, ob es sich bei einer Stromerzeugungsanlage dem Hauptzweck nach um eine Anlage handelt, die der Erzeugung von Elektrizität dient. Derartige Anlagen fallen ausschließlich in den Anwendungsbereich dieses

Landesgesetzes und bedürfen keiner gewerberechlichen Bewilligung (vgl. die Erläuterungen zum Energieliberalisierungsgesetz, 66 BlgNR 21. GP). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das Erkenntnis des unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich vom 2. Juni 2005, VwSen-530279/21/Bm/Sta u.a., zu einer Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, insbesondere auf folgende Passagen: "Die in Rede stehende Anlage dient sowohl der Erzeugung von Elektrizität als auch der Gewinnung von Wärme und knüpft sich daran für die nach den vorangeführten Bestimmungen erforderliche Frage, welchem hauptsächlichlichen Zweck die Anlage dient. Als Maßstab ist hiefür der Inhalt des Antrags und die wirtschaftliche Betrachtungsweise heranzuziehen. [...] Aus wirtschaftlicher Sicht handelt es sich nach dem Gutachten des Amtssachverständigen für Elektrizitätswesen bei der gegenständlichen Anlage dem Hauptzweck nach eindeutig um eine Anlage, die der Erzeugung von Elektrizität dient; die Gewinnung und Abgabe von Wärme spielt lediglich eine untergeordnete Rolle. [...] Damit ist die Qualifikation als Elektrizitätsunternehmen gegeben und greift die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 20 GewO 1994. [...]"

Liegt der Hauptzweck der Betriebsanlage im Gegensatz dazu in sonstigen wirtschaftlichen Zwecken und stellt die Stromerzeugungsanlage nur eine Nebenanlage dar, die rechtlich und örtlich von der Betriebsanlage nicht getrennt ist, sind ausschließlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 anwendbar.

**Zu § 7:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 7 Oö. EIWOG 2001.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 8 Oö. EIWOG 2001.

**Zu § 9:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 9 Oö. EIWOG 2001.

**Zu § 10:**

Die Bestimmung ist ident mit § 10 Oö. EIWOG 2001.

**Zu § 11:**

Diese Bestimmung entspricht § 11 Oö. EIWOG 2001 mit der Maßgabe, dass die Ausnahme für den Fall der Koordinierung der Verfahren nach § 13 Abs. 2 entfällt und die Schwellenwerte für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens an § 6 angepasst werden. Eine Änderung erfolgt dahingehend, dass nunmehr auch im vereinfachten Verfahren ein Bewilligungsbescheid (§ 12) zu erlassen ist.

**Zu § 12:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 12 Oö. EIWOG 2001. Die bestmögliche Energieeffizienz wird durch Mindestwirkungsgrade und

Mindestnutzungsgrade definiert, die von der Behörde mit Verordnung festzulegen sind, wobei im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Kriterien die entsprechenden Maßstäbe der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26 ff ("IPPC-Richtlinie") heranzuziehen sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Definition der Energieeffizienz im § 2 Z. 14 hinzuweisen.

Im Abs. 2 werden hinsichtlich der Windkraftanlagen Abstandsbestimmungen entsprechend den Fördervoraussetzungen des Landes in das Landesgesetz aufgenommen.

#### **Zu § 13:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 13 Oö. EIWOG 2001.

Im Abs. 2 entfällt jedoch der jeweilige Verweis auf die abfallrechtlichen Bestimmungen, weil diesbezüglich durch die Verfassungsbestimmung des § 38 Abs. 1 des (Bundes-)Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ein konzentriertes Verfahren normiert ist, welches auch die nach elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen im Hinblick auf Stromerzeugungsanlagen beinhaltet und eine abfallrechtliche Bewilligungspflicht nach landesabfallrechtlichen Bestimmungen für Stromerzeugungsanlagen nicht mehr existiert.

#### **Zu § 14:**

Diese Bestimmung entspricht § 14 Oö. EIWOG 2001.

Unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sowie unter Abwägung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter ist die Durchbrechung der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids erforderlich. Diese Regelung ermöglicht ein Eingreifen der Behörde, wenn trotz konsensgemäßem Betrieb der Anlage der Schutz der Nachbarn nicht entsprechend gewährleistet ist. Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in der Gewerbeordnung 1994 (§ 79b). Von der Möglichkeit der Vorschreibung nachträglicher Auflagen kann auch mehrmals Gebrauch gemacht werden.

Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, dass jemand, der sich im Nahbereich einer Stromerzeugungsanlage ansiedelt, von vornherein mit Belästigungen rechnen muss und nicht etwa Schutz gegen übermäßigen, aber einen seine Gesundheit nicht gefährdenden Lärm verlangen kann. Die Vorschreibung von nachträglichen Auflagen bei Lebens- oder Gesundheitsgefährdung ist jedoch möglich.

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, auch hinsichtlich nicht bewilligungspflichtiger Stromerzeugungsanlagen bei gegebenem Anlass Auflagen zum Schutz der unter Abs. 1 genannten Interessen bescheidmäßig vorzuschreiben.

#### **Zu § 15:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 15 Oö. EIWOG 2001.

Im Fall der Betriebseinstellung einer Stromerzeugungsanlage ergibt sich für die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit einer behördlichen Überprüfung um sicherzustellen, dass die Einstellung bzw. Auflassung nicht zu umweltgefährdenden Mängeln führt. Außerdem sollen allenfalls erforderliche Planungen für die zukünftige Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anlage nach der Einstellung des Anlagenbetriebs ermöglicht werden. Die Festlegung

einer Anzeigepflicht scheint daher geboten.

Um unerwünschte Rückwirkungen auf das Verteilernetz hintan zu halten, hat der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage gemäß Abs. 3 den betroffenen Betreiber des Verteilernetzes unverzüglich zu informieren, falls es zu einer beabsichtigten oder auch unbeabsichtigten Betriebsunterbrechung kommt.

#### **Zu § 16:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 16 Oö. EIWOG 2001.

Abs. 1 und 2 verhindern die Erwirkung von Bewilligungen auf Vorrat. Ansonsten müsste nämlich befürchtet werden, dass der Betreiber den Fortschritt in der technischen Entwicklung nicht entsprechend berücksichtigen könnte. Weiters bewirken diese Bestimmungen mittelbar einen Zwang zur Verkürzung der Bau- und Vorbereitungsarbeiten zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn.

Abs. 3 räumt aus Gründen der Rechtssicherheit einen Anspruch auf einen Feststellungsbescheid ein.

Abs. 4 verpflichtet die Bewilligungsbehörde bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs, die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Missständen durch stillgelegte Anlagen anzuordnen.

#### **Zu § 17:**

Diese Bestimmung entspricht § 17 Oö. EIWOG 2001.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Vornahme von Vorarbeiten ist dem Ausführungsgesetzgeber gemäß § 12 (Bundes-)EIWOG aufgetragen und orientiert sich an § 34 Oö. Straßengesetz 1991. Um Konflikte möglichst von vornherein zu vermeiden, ist der betroffene Grundeigentümer vor Inanspruchnahme seines Grundstücks rechtzeitig zu verständigen.

#### **Zu § 18:**

Die Bestimmung entspricht § 18 Oö. EIWOG 2001.

#### **Zu § 19:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 21 Oö. EIWOG 2001.

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für das im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderliche behördliche Einschreiten in den Fällen, in denen eine Anlage ohne die erforderliche Bewilligung oder abweichend von dieser errichtet, erweitert, geändert oder betrieben wird. Angeordnet dürfen immer nur jene Maßnahmen werden, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands erforderlich sind. Die Anordnung der Beseitigung der Anlage oder von Anlagenteilen soll nicht möglich sein, solange noch damit gerechnet werden kann, dass eine bereits angestrebte (nachträgliche) Bewilligung erteilt wird.

Es wurde das bewährte System des § 138 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes

1959 übernommen, das die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ausdrücklich auch "unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht" ermöglicht. Die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands kann nicht nur dadurch möglich sein, dass bewilligungslos errichtete Anlagenteile beseitigt oder nicht erlaubte Tätigkeiten eingestellt werden, der Zustand kann auch dadurch saniert werden, dass um die nachträgliche Bewilligung für solche Änderungen bzw. Maßnahmen angesucht wird. Der Behörde wird nun ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, in einem "Alternativauftrag" entweder das Ansuchen um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung einzubringen oder die gesetzwidrig gesetzten Maßnahmen zu beseitigen.

Im allgemeinen kann bereits im Zeitpunkt des Feststellens eines rechtswidrigen Zustands beurteilt werden, ob dieser Zustand "bewilligungsfähig" sein wird oder nicht. Wenn sich der Zustand als nicht bewilligungsfähig herausstellt, ist ausschließlich gemäß Abs. 1 mit Beseitigungs- bzw. Einstellungsauftrag vorzugehen.

Festgestellt wird, dass die Frist des Abs. 1 durch einen Antrag gemäß Abs. 2 nur unterbrochen wird.

#### **Zu § 20:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 22 Oö. EIWOG 2001 mit der Maßgabe, dass nunmehr auch Sicherheitsmaßnahmen bei nicht bewilligungspflichtigen Stromerzeugungsanlagen zu setzen sind.

Festzuhalten ist, dass im Abs. 1 nicht auf eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn oder Parteien abgestellt wird, sondern generell auf das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung.

Die mit dieser Bestimmung vorgesehenen Notmaßnahmen - als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt - sind schon dann zulässig, wenn die zuständige Behörde Grund zur Annahme hat, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle notwendig sind.

Die Abs. 3 und 4 übernehmen - entsprechend angepasst - die diesbezüglichen Bestimmungen des § 360 Gewerbeordnung 1994; dabei ist berücksichtigt, dass der Antragsteller gemäß Abs. 4 nicht mit dem Adressaten des Bescheids nach Abs. 1 oder 2 ident sein muss.

#### **Zu § 21:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 54 Oö. EIWOG 2001 und ergeht in Umsetzung des § 39 (Bundes-)EIWOG, der die Pflichten der Stromerzeuger regelt.

Da die Einhaltung dieser Pflichten vor allem für die jeweiligen Netzbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen relevant ist, diese jedoch das Ausmaß der sie betreffenden technischen Informationen autonom bestimmen, ist es nicht zielführend, bereits in diesem Landesgesetz genaue Vorgaben bezüglich der Meldeverpflichtungen aufzunehmen. Diese Vorgabenformulierung bleibt somit nach Abs. 2 Aufgabe der Netzbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen im Rahmen der Erstellung der Allgemeinen Bedingungen.

#### **Zu § 22:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 24 Oö. EIWOG 2001.

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung der §§ 17 und 43 Abs. 1 und 2 (Bundes-)EIWOG.

Bei Verträgen, die Kunden mit Erzeugern, Stromhändlern und Elektrizitätsunternehmen über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfs schließen, gelangen die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, zur Anwendung.

#### **Zu § 23:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 25 Oö. EIWOG 2001.

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung des § 44 (Bundes-)EIWOG.

Zu Abs. 2 Z. 1 ist festzuhalten, dass es zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkts und zur Wahrung des Konsumentenschutzes nicht erforderlich ist, in jedem Fall personenbezogene Kundendaten weiterzugeben.

#### **Zu § 24:**

Diese Bestimmung ist praktisch ident mit § 26 Oö. EIWOG 2001. Eine Anpassung hinsichtlich der Zuschläge war erforderlich, da dem § 34 (Bundes-)EIWOG durch § 32 Abs. 5 Ökostromgesetz materiell derogiert wurde.

#### **Zu § 25:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 27 Oö. EIWOG 2001.

Diese Bestimmung regelt die Bedingungen des Netzzugangs und setzt unter Berücksichtigung des unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellenden § 25 Abs. 5 Z. 6 und 7 (Bundes-) EIWOG den § 18 (Bundes-)EIWOG um.

#### **Zu § 26:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 28 Oö. EIWOG 2001 und ergeht in Umsetzung des § 19 (Bundes-)EIWOG.

#### **Zu § 27:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 29 Oö. EIWOG 2001 und ergeht in Umsetzung des § 20 (Bundes-)EIWOG.

Unter der Bezeichnung "Land" im Abs. 4 ist das "Bundesland" zu verstehen.

Ergänzend wird angemerkt, dass das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern durch § 21 (Bundes-)EIWOG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt ist.

#### **Zu § 28:**

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung des § 22 Abs. 1 bzw. des § 7 Z. 40a (Bundes-)EIWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2004.

#### **Zu § 29:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 33 Oö. EIWOG 2001.

#### **Zu § 30:**

Diese Bestimmung entspricht § 34 Oö. EIWOG 2001 mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nach Abs. 2 nunmehr den Übertragungsnetzbetreiber und nicht wie bisher die Energie Control Kommission trifft.

#### **Zu § 31:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 35 Oö. EIWOG 2001 und ergeht in Umsetzung des § 26 (Bundes-)EIWOG.

#### **Zu § 32:**

Diese Bestimmung ist praktisch ident mit § 36 Oö. EIWOG 2001. Abs. 2 Z. 6 wird insofern angepasst, als de lege nur mehr ein Übertragungsnetzbetreiber existiert.

Das Anhörungsrecht bestimmter Kammern und Gemeinden (Abs. 2) soll, ohne dass damit zusätzliche Parteienrechte begründet werden, eine möglichst weitgehende Beachtung der energiewirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung im Rahmen des Verfahrens gewährleisten. Diesem Zweck dient auch Abs. 2 Z. 6. Mit dieser Bestimmung sollen auch die angrenzenden Netzbetreiber im Hinblick auf die Abstimmung der oben angeführten Interessen in das Verfahren eingebunden werden.

#### **Zu § 33:**

Die Abs. 1 und 2 sowie die Abs. 6 und 7 sind ident mit § 37 Abs. 1 bis 4 Oö. EIWOG 2001.

Im Abs. 2 werden die Voraussetzungen für die Erlangung der Konzession festgelegt, wobei Z. 1 die sachlichen, Z. 2 bis 4 die persönlichen Voraussetzungen festlegen.

Nach Abs. 2 Z. 1 ist zu prüfen, ob für das örtlich umschriebene Gebiet bereits eine Konzession besteht; dies dient den Erfordernissen und dem Schutz einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft sowie der Verhinderung von Fehlinvestitionen.

Die Abs. 3 bis 5 ergehen in Umsetzung des § 26 Abs. 3 bis 5 (Bundes-)EIWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2004. Die gesellschaftsrechtliche Trennung bewirkt für die betroffenen Gesellschaften einen erhöhten Aufwand, da sie bislang erzielbare Synergieeffekte durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen vor allem in den Bereichen Management und Rechnungswesen nicht mehr in Anspruch nehmen können und für jeden Rechtsträger eine jeweils eigenständige Organisation einrichten müssen. Die Umsetzung beschränkt sich daher auf das gemeinschaftsrechtlich erforderliche Maß einer rechtlichen Trennung. Die Bestimmungen über die Entflechtung der

Verteilernetzbetreiber ist gemäß Abs. 3 - in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben - nur auf jene vertikal integrierten Unternehmen anwendbar, die mehr als 100.000 angeschlossene Kunden beliefern.

Erstreckt sich ein Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, liegt ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG vor. In diesem Fall haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über.

#### **Zu § 34:**

§ 34 Abs. 1 ist ident mit § 38 Oö. EIWOG 2001. Diese Bestimmung entspricht § 37 Abs. 1 (Bundes-)EIWOG. Zusätzlich sind in diesem Landesgesetz als Erlöschenstatbestände der Zeitablauf und der Tod des Konzessionsinhabers vorgesehen.

Im § 34 Abs. 2 werden entsprechende Regelungen aufgenommen, um im Sinn der umfassenden Versorgungssicherheit auch im Fall des Erlöschens der Konzession die Aufrechterhaltung des Betriebs eines Verteilernetzes zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzuhalten, dass der im Fall der sinngemäßen Anwendung des § 42 Abs. 3 vorzunehmende Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht unter Berücksichtigung der diesbezüglich einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs dem besonderen öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und damit dem Allgemeininteresse dient und unter diesem Gesichtspunkt jedenfalls auch als verhältnismäßig einzustufen ist.

#### **Zu § 35:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 39 Oö. EIWOG 2001 und normiert, unter welchen Voraussetzungen die Konzession von der Landesregierung zu entziehen ist.

Erstreckt sich ein Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, liegt wiederum ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG vor.

#### **Zu § 36:**

Abs. 1 und 2 sind ident mit § 40 Oö. EIWOG 2001 und sollen sicherstellen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlustes unterbleiben. Diese Bestimmungen haben ihr Vorbild im § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 und knüpfen an den Begriff der Umgründung gemäß dem Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, an.

Hinsichtlich der Fortbetriebsrechte verweist der neue Abs. 3 auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994.

#### **Zu § 37:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 41 Oö. EIWOG 2001.

Die Konzession zum Betrieb eines Verteilerunternehmens muss einerseits schon aus Rücksicht auf die damit verbundenen Aufgaben für die Allgemeinheit grundsätzlich ein persönliches, nicht beliebig übertragbares Recht sein, doch soll andererseits die Ausübung dieses Rechts durch einen vom Konzessionsinhaber bestellten Pächter nicht ausgeschlossen sein. § 41 regelt die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession durch einen Pächter, wobei aus Vereinfachungsgründen ein Anzeigeverfahren vorgesehen wurde.

#### **Zu § 38:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 42 Oö. EIWOG 2001.

Der erste Satz dieser Bestimmung entspricht § 27 (Bundes-)EIWOG und normiert den grundsätzlichen Gebietsschutz eines Verteilernetzbetreibers. Privatrechtliche Vereinbarungen über den Netzanschluss sind zulässig, so dass insbesondere Ökostromanlagen auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber und dem Betreiber des benachbarten Verteilernetzes auch an das benachbarte Netz angeschlossen werden können.

Bezüglich § 38 letzter Satz, der normiert, dass ein Rechtsanspruch auf Anschluss an eine bestimmte Netzebene nicht besteht, ist festzuhalten, dass bei der Änderung der Netzebenen grundsätzlich zuerst der technisch geeignete und dann erst der für den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Punkt für den Netzanschluss heranzuziehen ist. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzzugangsberechtigten auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt. Der Grund dafür liegt in der derzeit allein aus Kostengründen zu beobachtenden "Netzebenenflucht", was zu einem Wildwuchs an privaten Leitungen im Mittelspannungsbereich bis zur Trafostation führen kann. Ein derartiger Wildwuchs von Privatleitungen ist jedoch nicht nur aus Gründen der elektrotechnischen Sicherheit und aus Gründen des geordneten Betriebs derartiger Leitungen abzulehnen, sondern widerspricht auch der aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten gegebenen Maxime der "sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Leitungsanlagen".

#### **Zu § 39:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 43 Oö. EIWOG 2001 und ergeht in Ausführung des § 28 und § 30 (Bundes-)EIWOG.

#### **Zu § 40:**

Diese Bestimmung entspricht § 44 Oö. EIWOG 2001 und ergeht in Umsetzung des § 29 (Bundes-)EIWOG.

#### **Zu § 41:**

Diese Bestimmung entspricht § 45 Oö. EIWOG 2001 mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nach Abs. 2 nunmehr den Verteilernetzbetreiber und nicht die Energie Control Kommission trifft.

#### **Zu § 42:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 46 Oö. EIWOG 2001.

Bei der Einweisung handelt es sich um ein Rechtsinstrument, das auch im Oö. EIWOG vorgesehen war.

Die vorliegende Bestimmung orientiert sich einerseits an § 44 Oö. EIWOG, andererseits an § 38 (Bundes-)EIWOG, mit dem die Einweisung hinsichtlich von Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken, geregelt ist. Die Bestimmung des § 38 (Bundes-)EIWOG wurde - dem Vollzugsbereich dieses Landesgesetzes inhaltlich angepasst - übernommen.

#### **Zu § 43:**

Die Bestimmung entspricht § 47 Oö. EIWOG 2001.

Der letzte Satz des § 47 Oö. EIWOG 2001 entfällt, weil die Regelungen bezüglich Abnahmepflichten für Energie aus Ökostromanlagen, Kleinwasserkraftwerksanlagen und Kraftwärmekopplungsanlagen nunmehr nicht mehr in die Kompetenz der Länder fällt, sondern im Ökostromgesetz des Bundes geregelt sind.

#### **Zu § 44:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 30 Oö. EIWOG 2001.

Die Abs. 4 bis 6 sind aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen erforderlich.

Die Praxis in vielen Bereichen der Vollziehung zeigt, dass gerade bei größeren Unternehmungen, die nicht von natürlichen Personen geführt werden, die Frage der unmittelbaren Verantwortlichkeit für die mit der Betriebsführung verbundenen Pflichten sowohl innerbetrieblich als auch gegenüber der Öffentlichkeit einer eindeutigen Regelung bedarf. Aus dieser Erfahrung heraus wird in Analogie zur einschlägigen Regelung der Gewerbeordnung 1994 betreffend den "Geschäftsführer" (vgl. die §§ 9 und 39 Gewerbeordnung 1994) die Pflicht zur Bestellung einer natürlichen Person als "Betriebsleiter" vorgesehen, der der Behörde gegenüber einerseits für die Einhaltung der den Netzbetreiber treffenden Verpflichtungen, andererseits aber auch für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs des Netzbetreibers sowie der Betriebsanlagen selbst verantwortlich ist.

Die Pflicht zur Bestellung eines eigenen verantwortlichen Betriebsleiters soll nur dann nicht gegeben sein, wenn es sich um einen Netzbetreiber handelt, der selbst eine natürliche Person ist und die Voraussetzungen, die an einen verantwortlichen Betriebsleiter gestellt werden müssen, erfüllt (Abs. 10). Letzteres wird in der Regel nur für kleinere Netzbetreiber zutreffen, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die unmittelbare Betriebsführung erfüllen und den Betrieb selbst leiten und überwachen.

Der Betriebsleiter darf nicht mit den bei einzelnen Netzbetreibern vorhandenen Leitern einzelner Betriebsanlagen verwechselt bzw. einem solchen gleichgesetzt werden. Er ist, wie erwähnt, nicht nur für einzelne Betriebsanlagen oder bestimmte technische Belange, sondern für den gesamten Betrieb des Netzbetreibers und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten neben dem Netzbetreiber verantwortlich.

#### **Zu den §§ 45 und 46:**

Zur Gewährleistung der ausreichenden Stromversorgung hat bereits das Oö. EIWOG 2001 Anforderungen an die Versorgungssicherheit bei Übertragungs- und Verteilernetzen normiert und entsprechende behördliche Instrumentarien vorgesehen, die sich in der Praxis bewährt haben. Diese Bestimmungen werden im Wesentlichen unverändert in das Oö. EIWOG übernommen, werden aber im 5. Hauptstück zusammengefasst.

§§ 45 und 46 sind praktisch wortgleich mit den §§ 19 und 20 Oö. EIWOG 2001. Diese Bestimmungen beziehen sich vor allem auf Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen, die für die langfristige Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung in Oberösterreich im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich sind und die Maßnahmen des Strommarkts zur Sicherung dieser Stromversorgung nicht mehr ausreichen.

Die Notwendigkeit der Begründung von Zwangsrechten ist daher auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die im vorliegenden Landesgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit kostengünstiger, ausreichender, dauerhafter und sicherer elektrischer Energie in hoher Qualität nicht mehr ausreichen. Diese Bestimmungen stellen somit klar, dass die Einräumung von Zwangsrechten im privaten Interesse nicht umfasst ist.

§ 46 Abs. 1 sieht die zwangsweise Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen, die Abtretung des Eigentums an unbeweglichen Sachen und die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist, vor. Welche Art im Einzelfall tatsächlich in Betracht kommt, bestimmt sich nach dem Grundsatz, dass immer nur das am wenigsten in fremde Rechte eingreifende Mittel zur Erreichung des Zwecks gerechtfertigt und nur gegen eine angemessene Entschädigung zulässig ist.

Zur Vermeidung unnötiger Verfahren ist im § 46 Abs. 2 normiert, dass der Antragsteller vor Einbringung des Antrags mit den Betroffenen Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Regelung geführt haben muss und diese ohne Erfolg geblieben sind. Erforderlich ist dabei nicht der Nachweis des Scheiterns konkreter Verhandlungen, sondern nur die Glaubhaftmachung, dass überhaupt ein ernsthafter Versuch zur Erzielung einer gütlichen Lösung unternommen wurde.

#### **Zu § 47:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 31 Oö. EIWOG 2001.

Im Abs. 1 Z. 1 wurde das (n-1)-Kriterium bei der Errichtung und beim Betrieb von Verteilernetzen als technisch klar vollziehbare Größe, die in der Praxis seit Jahrzehnten anerkannt ist, aufgenommen (siehe auch die Definition unter § 2 Z. 28). Dieses Kriterium ist anzustreben, so dass Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber bei bestehenden Netzen über den Zustand ihrer Leitungsanlagen informiert sein und in den Fällen, in denen das (n-1)-Kriterium nicht oder noch nicht vorliegt, Überlegungen zur Verbesserung dieses Zustandes anstellen müssen. Bei neuen Projektierungen sollten diese Überlegungen zum (n-1)-Kriterium bereits im Projekt ersichtlich sein.

Abs. 1 Z. 3 wurde um eine Vorlagepflicht der Planungen ergänzt, da im Hinblick auf die große Stromverbrauchssteigerung eine langfristige Netzausbauplanung für die erforderliche Bedarfsdeckung unumgänglich ist. Die konkreten Umsetzungsschritte sind mit den öffentlich-rechtlichen Interessen und mit der Behörde abzustimmen.

Abs. 2 dient der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Ausarbeitung und Veröffentlichung von technischen Vorschriften (Art. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie). Bei der Erlassung der Verordnung nach Abs. 2 sind insbesondere die Vorschläge der Energie-Control GmbH für technische Regeln für Betreiber (§ 9 Abs. 1 Z. 2 E-RBG) heranzuziehen.

Abs. 3 wurde hinsichtlich § 28, wonach in Oberösterreich nur mehr ein Übertragungsnetzbetreiber existiert, adaptiert.

Abs. 4 kommt nur zur Anwendung, soweit nicht ohnedies die Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 zur Anwendung kommen. Abs. 4 wurde darüber hinaus um Stromerzeugungsanlagen erweitert und auf § 48 abgestimmt.

#### **Zu § 48:**

Diese Bestimmung dient der Vorbeugung von möglichen Versorgungsengpässen, die - wie etwa im Sommer 2003 - auf Grund akuter Versorgungskrisen auftreten können. Die Sicherung der Energieversorgung gerade in Krisenzeiten ist ein wirtschaftspolitisches Ziel, dessen Erreichung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dem Sachlichkeitsgebot nicht widerspricht (vgl. VfSlg. 12.227/1989). Auch nach Artikel 24 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG sind die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Versorgungssicherheit im Fall plötzlicher Marktkrisen jedenfalls vor dem unbeschränkten Strommarkt zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die auf Grund der in § 48 normierten vertraglichen Regelungen zu setzenden Maßnahmen zur Beseitigung der entsprechenden Versorgungsengpässe nicht ausreichen, sind die entsprechenden Maßnahmen hoheitlich nach § 47 Abs. 4 zu setzen.

#### **Zu § 49:**

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung des § 22 Abs. 1 (Bundes-)EIWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2004 und umfasst den Regelungsbereich des bisherigen § 48 Oö. EIWOG 2001.

#### **Zu § 50:**

Diese Bestimmung entspricht § 49 Abs. 1 Oö. EIWOG 2001 und ergeht in Umsetzung des § 22 Abs. 2 (Bundes-)EIWOG i.d.F. der Novelle 2005.

#### **Zu § 51:**

Diese Bestimmung umfasst den Regelungsbereich des bisherigen § 50 Oö. EIWOG und wurde den bundesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Abs. 2 ermächtigt die Behörde, bereits nach § 45a Abs. 6 (Bundes-)EIWOG veröffentlichte Daten den Endverbrauchern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

#### **Zu § 52:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 51 Oö. EIWOG 2001 und ergeht in Umsetzung des § 46 Abs. 1 und Abs. 5 letzter Satz sowie § 47 Abs. 3 (Bundes-)EIWOG.

#### **Zu § 53:**

Diese Bestimmung entspricht § 52 Oö. EIWOG 2001 mit der Maßgabe, dass der Verweis auf das Verrechnungsstellengesetz in Abs. 2 Z. 3 lit. c sowie die Ausnahme der Bilanzgruppe für Ökoenergie in Abs. 9 entfallen. Zudem trifft die Verpflichtung, den Beststellungs- oder Änderungsbescheid zu übermitteln, nunmehr den Bilanzgruppenverantwortlichen an Stelle der Energie Control Kommission.

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass eine Genehmigung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen nach anderen Landesgesetzen als Bestellung im Sinn des Oö. EIWOG 2005 gilt.

Die Anforderungen an den Bilanzgruppenverantwortlichen gliedern sich in rechtliche, wirtschaftliche und fachliche Bereiche.

Bei den rechtlichen Bereichen wurden analog der Geschäftsführertätigkeit eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, die sich zum Teil an das (Bundes-)EIWOG, an die Gewerbeordnung 1994 und an das Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989, anlehnen.

Bei den wirtschaftlichen Anforderungen wurde für die gesamte Tätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen ein Haftungsrahmen von mindestens 50.000 Euro vorgesehen.

Bei den fachlichen Voraussetzungen wurde die Notwendigkeit ausreichender theoretischer und praktischer Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften festgelegt. Dies soll eine einwandfreie Durchführung des Bilanzgruppensystems gewährleisten.

Die im Abs. 7 Z. 1 vorgesehene Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgt ebenfalls in Beachtung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs, Slg. 15.809/2000.

Abs. 9, der vorsieht, dass Netzbetreiber, die Bilanzgruppen zur Ermittlung der Netzverluste bilden, die Bildung einer derartigen Bilanzgruppe lediglich der Energie-Control GmbH anzuzeigen haben, ergeht in Umsetzung von § 29 Z. 14 (Bundes-)EIWOG.

#### **Zu § 54:**

Diese Bestimmung ist praktisch wortgleich mit § 53 Oö. EIWOG 2001.

Lediglich im Abs. 2 entfällt die Z. 8, weil der gesamte Regelungsbereich bezüglich Kleinwasserkraft nunmehr im Ökostromgesetz geregelt ist und darüber hinaus das System der Kleinwasserkraftzertifikate nicht mehr Anwendung findet.

#### **Zu § 55:**

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10. März 2004, G 140, 141/03 wurden Bestimmungen des Verrechnungsstellengesetzes wegen Kompetenzwidrigkeit aufgehoben. Diese Bestimmungen werden nunmehr durch die Novelle 2005, BGBl. I Nr. 44/2005, in das (Bundes-)EIWOG als Grundsatzbestimmungen übernommen. § 55 Oö. EIWOG enthält die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

**Zu § 56:**

An Stelle des nach § 70 Oö. EIWOG 2001 vorgesehenen Öko-Fonds (der zur Verwaltung der Ausgleichsabgaben auf Grund grundsatzgesetzlicher Vorgabe einzurichten war, nunmehr jedoch seit In-Kraft-Treten des Ökostromgesetzes obsolet ist) wird ein Öko-Programm eingerichtet, wobei die Mittel gemäß Abs. 2 Z. 1 nunmehr an Stelle der Ausgleichsabgaben aus den Technologiemitteln gemäß § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz bestehen.

Das Öko-Programm betont den besonderen Schwerpunkt dieses Landesgesetzes bei der Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energieträger und speziell im Bereich der Ökostromanlagen und der Energieeffizienz. Die Technologiemittel nach § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz werden zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge, eingesetzt. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die Erlassung der Richtlinien des Öko-Programms auf Grund der besonderen finanziellen/wirtschaftlichen Bedeutung einer kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung bedarf.

**Zu § 57:**

Auf Grund der bisherigen Vollzugserfahrungen, aber auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen, wird die Übertragung der jeweiligen Zuständigkeiten auf die Bezirksverwaltungsbehörde durch das Oö. Verwaltungsreformgesetz 2002 wieder zurückgenommen. In Übereinstimmung mit § 49 (Bundes-)EIWOG ist nunmehr die Landesregierung Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes. Hinsichtlich der diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Überlegungen vergleiche bereits die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

**Zu § 58:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 71 Abs. 2 Oö. EIWOG 2001 und wurde - um die praktische Wichtigkeit der darin geregelten Beratungsstelle zusätzlich zu unterstreichen - nunmehr als eigene Bestimmung normiert.

Diese Beratungsstelle soll als - firmenunabhängige, primär konsumentenschützerische - Serviceeinrichtung dazu beitragen, ein möglichst reibungsloses Funktionieren des liberalisierten Strommarkts zu gewährleisten.

Da die Funktion der einzurichtenden Stelle lediglich in der Beratung besteht, ist sie auch zur Beratung in jenen Angelegenheiten und Fragen gedacht, in denen die Entscheidungskompetenz nicht bei der Landesregierung, sondern bei der Energie-Control GmbH bzw. der Energie-Control Kommission liegt.

**Zu § 59:**

Diese Bestimmung ist praktisch ident mit § 72 Oö. EIWOG 2001. Im Abs. 2 Z. 9 und 10 wurde die Anzahl der Mitglieder angepasst.

**Zu § 60:**

§ 60 Abs. 1, 2, 4 bis 6 entspricht § 73 Oö. EIWOG 2001 mit der Maßgabe,

dass nunmehr auch Auskünfte über Verfahren vor Bundesbehörden und Bundesstellen zulässig sind. Durch die Weiterführung der Liberalisierung und die Schaffung mehrerer neuer Bundesbehörden bzw. Bundesdienststellen neben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist für die Vollziehung des Landesgesetzes im Einzelfall auch der Stand der damit zusammenhängenden Verfahren bei Bundesbehörden und Bundesdienststellen erforderlich. Als Beispiel ist der Bereich der Überwachung des Betriebes von Übertragungs- und Verteilernetzen anzuführen. Dieser Netzbetrieb hängt aber unmittelbar und korrelierend mit den allenfalls bei Bundesbehörden anhängigen Verfahren über Änderung der Systemnutzungstarife bzw. den technischen Grundlagen für den Betrieb von Netzen zusammen, die allenfalls in allgemeine Bedingungen und deren Genehmigungsverfahren bei Bundesbehörden einfließen.

Im Abs. 3 wurde zusätzlich eine Berichtspflicht über die Entwicklung des Stromverbrauchs aufgenommen, da diese Informationen sowohl für die Vollziehung des Gesetzes bei der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen als auch bei der Errichtung und beim Betrieb der erforderlichen Netzinfrastruktur von wesentlicher Bedeutung ist (siehe auch die Bestimmungen über die Versorgungssicherheit, §§ 45 ff).

Abs. 7 ergeht in Umsetzung von § 8 Abs. 5 (Bundes-)EIWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2004.

#### **Zu § 61:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 74 Oö. EIWOG 2001.

#### **Zu § 62:**

Diese Bestimmung ist ident mit § 75 Oö. EIWOG 2001 mit der Maßgabe, dass die Vorlagepflichten für den Rechenschaftsbericht über die Gebarung des Öko-Fonds entfallen.

#### **Zu § 63:**

§ 63 enthält die erforderlichen Strafbestimmungen und entspricht im Wesentlichen § 76 Oö. EIWOG 2001. Anpassungen waren insbesondere im Hinblick auf den Entfall der Bestimmungen über die Abnahmepflichten, die nunmehr Gegenstand des Ökostromgesetzes sind, notwendig.

Zur Durchführung der Strafverfahren in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

#### **Zu § 64:**

Abs. 1 und 2 verweisen statisch auf Bundesgesetze sowie gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen.

#### **Zu § 65:**

§ 65 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 6 entspricht den bisherigen Regelungen in § 78 Oö. EIWOG mit angepassten Verweisungen.

Abs. 7 bis 10 ergehen in Umsetzung des § 68a Abs. 1 bis 4 (Bundes-)EIWOG. Der letzte Satz in Abs. 7 war erforderlich, damit die vertikal

integrierten Elektrizitätsunternehmen bis zur Übertragung der Konzession an das benannte Unternehmen als konzessioniert gelten.

Abs. 11 ergeht in Umsetzung des § 68b (Bundes-)EIWOG i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2005.

Die Übergangsbestimmung im Abs. 12 ist im Zusammenhang mit § 48 notwendig.

#### **Zu § 66:**

Diese Bestimmung enthält die In-Kraft-Tretens-Bestimmung.

**Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006) beschließen.**

Linz, am 24. November 2005

**Hingsamer**

Obmann

**Schwarz**

Berichterstatterin

## **Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **1. TEIL**

##### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Ziele

§ 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

§ 5 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

#### **2. TEIL**

##### **ERRICHTUNG UND BETRIEB VON STROMERZEUGUNGSANLAGEN**

##### **SOWIE PFLICHTEN DER STROMERZEUGER**

§ 6 Bewilligungspflicht

§ 7 Antrag

§ 8 Parteien

§ 9 Nachbarn

§ 10 Bewilligungsverfahren

§ 11 Vereinfachtes Verfahren

§ 12 Elektrizitätsrechtliche Bewilligung

§ 13 Koordinierung der Verfahren

§ 14 Nachträgliche Auflagen

§ 15 Betriebseinstellung und Betriebsunterbrechung

§ 16 Erlöschen der Bewilligung

§ 17 Vorarbeiten

§ 18 Betriebsbewilligung, Probebetrieb

§ 19 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

§ 20 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

§ 21 Pflichten der Stromerzeuger

### **3. TEIL**

#### **BETRIEB VON NETZEN (ÜBERTRAGUNGSNETZE, VERTEILERNETZE)**

##### **1. HAUPTSTÜCK**

###### **NETZZUGANG**

§ 22 Netzzugangsberechtigung

§ 23 Netzbenutzer

§ 24 Gewährung des Netzzugangs

§ 25 Bedingungen des Netzzugangs

§ 26 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

§ 27 Verweigerung des Netzzugangs

##### **2. HAUPTSTÜCK**

###### **ÜBERTRAGUNGSNETZE**

§ 28 Übertragungsnetzbetreiber

§ 29 Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

§ 30 Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen

##### **3. HAUPTSTÜCK**

###### **VERTEILERNETZE**

###### **KONZESSION, BETRIEB**

- § 31 Betrieb von Verteilernetzen
- § 32 Konzessionsverfahren
- § 33 Konzessionserteilung
- § 34 Erlöschen der Konzession
- § 35 Entziehung der Konzession
- § 36 Umgründung und Fortbetrieb
- § 37 Verpachtung
- § 38 Anschlusspflicht
- § 39 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- § 40 Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen
- § 41 Allgemeine Bedingungen
- § 42 Einweisung
- § 43 Versorgung über Direktleitungen

#### **4. HAUPTSTÜCK**

##### **BETRIEBSLEITER**

- § 44 Betriebsleiter

#### **5. HAUPTSTÜCK**

##### **VERSORGUNGSSICHERHEIT**

- § 45 Sicherstellung der Stromversorgung
- § 46 Verfahren zur Sicherstellung der Stromversorgung
- § 47 Versorgungssicherheit bei Übertragungs- und Verteilernetzen
- § 48 Engpassmanagement

#### **6. HAUPTSTÜCK**

##### **REGELZONEN**

- § 49 Regelzonenführer
- § 50 Pflichten des Regelzonenführers

#### **4. TEIL**

##### **ELEKTRIZITÄTSMARKT**

###### **1. HAUPTSTÜCK**

##### **STROMHÄNDLER**

- § 51 Stromhändler

## **2. HAUPTSTÜCK**

### **BILANZGRUPPEN**

§ 52 Bildung von Bilanzgruppen

§ 53 Bilanzgruppenverantwortliche

§ 54 Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen

## **3. HAUPTSTÜCK**

### **BILANZGRUPPENKOORDINATOR**

§ 55 Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle)

## **5. TEIL**

### **ÖKOSTROM**

§ 56 Öko-Programm

## **6. TEIL**

### **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

§ 57 Behörden

§ 58 Beratungsstelle

§ 59 Landeselektrizitätsbeirat

§ 60 Auskunftsrecht und Berichtspflicht

§ 61 Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 62 Berichte

## **7. TEIL**

### **STRAFBESTIMMUNGEN**

§ 63 Strafbestimmungen

## **8. TEIL**

### **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

§ 64 Verweisungen

§ 65 Übergangsbestimmungen

§ 66 Schlussbestimmungen

## **1. TEIL**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von und die Versorgung mit elektrischer Energie sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Oberösterreich.

(2) Sofern durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

## Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Ausgleichsenergie:** Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. **Betriebsstätte:** Jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;
3. **Bilanzgruppe:** Zusammenfassung von Elektrizitätsunternehmen und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
4. **Bilanzgruppenkoordinator:** Eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;
5. **Bilanzgruppenverantwortlicher:** Gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, die die Bilanzgruppe vertritt;
6. **Direktleitung:** Zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
7. **Drittstaaten:** Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
8. **Einspeiser:** Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
9. **Elektrizitätsunternehmen:** Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
10. **Horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen:** Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
11. **Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen:** Unternehmen oder

Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;

b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren,

auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;

12. **Endverbraucher:** Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

13. **Energiedienstleistung:** Der physische Nutzeffekt für Energieendverbraucher, der sich aus der Kombination von Energie und energienutzender Technologie sowie in bestimmten Fällen aus den zur Erbringung der Dienstleistung nötigen Betriebs- und Instandhaltungsaktivitäten ergibt (z.B. Gebäudeheizung, Beleuchtung, Heißwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung), leistungsbezogene Qualitätsanforderungen erfüllt und die Energieeffizienz verbessert;

14. **Energieeffizienz:** Bestmögliche Nutzung und Verwertung der eingesetzten Primärenergie, somit ein möglichst geringer Energieeinsatz zur Erzielung einer Energiedienstleistung mit einem hohen Wirkungsgrad (Quotient aus der abgegebenen und der zugeführten Leistung) und einem hohen Nutzungsgrad (Quotient aus der abgegebenen nutzbaren und der zugeführten Energie während eines definierten Zeitraumes) unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte;

15. **Engpassleistung:** Durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;

16. **Entnehmer:** Endverbraucher oder Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;

17. **Erneuerbare Energieträger:** Erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);

18. **Erzeuger:** Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;

19. **Erzeugung:** Produktion von elektrischer Energie;

20. **Erzeugungsanlage:** Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung dienenden Nebenanlagen (z.B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Öö. Starkstromwegegesetz 1970 fallen;

21. **Fahrplan:** Jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;

22. **Hilfsdienste:** Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
23. **Konzernunternehmen:** Rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
24. **KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungsanlagen):** Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;
25. **Kunden:** Endverbraucher und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie erwerben;
26. **Lastprofil:** In Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Entnehmers oder Einspeisers;
27. **Marktregeln:** Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Markts zu ermöglichen und zu gewährleisten;
28. **(n-1)-Kriterium und (n-1)-Sicherheit in Übertragungs- und Verteilernetzen:** Technische Größen, die für die Planung und den sicheren Betrieb dieser Netze verwendet werden; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Netzen von mehr als 36 kV (Hoch- und Höchstspannungsnetze) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels keine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung, keine thermische Überlastung von Betriebsmitteln, keine Verletzung von Spannungstoleranzen, keine Verletzung von Grenzen der Kurzschlussleistung und dergleichen eintreten; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Mittelspannungsnetzen (von mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels eine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung durch Umschaltungen oder andere Maßnahmen in zumutbarer Zeit beendet werden können, ohne dass die bei den Hoch- und Höchstspannungsnetzen genannten Überlastungszustände eintreten;
29. **Netzanschluss:** Physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;
30. **Netzbenutzer:** Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
31. **Netzbereich:** Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
32. **Netzbetreiber:** Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilernetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hz betreibt;
33. **Netzebene:** Im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
34. **Netzzugang:** Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;
35. **Netzzugangsberechtigter:** Kunde oder Erzeuger;
36. **Netzzugangsvertrag:** Individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
37. **Netzzutritt:** Erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder

Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

38. **Öffentliches Netz:** Konzessioniertes Verteilernetz oder Übertragungsnetz, das der Versorgung Dritter dient und zu dem Anspruch auf Netzzugang besteht;

39. **Ökostrom:** Elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern;

40. **Regelzone:** Kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

41. **Regelzonenführer:** Derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann;

42. **standardisiertes Lastprofil:** Durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;

43. **Stand der Technik:** Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen;

44. **Stromhändler (Lieferant):** Elektrizitätsunternehmen (Z. 9), das elektrische Energie an andere verkauft;

45. **Systembetreiber:** Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

46. **Übertragung:** Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zweck der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern;

47. **Übertragungsnetz:** Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

48. **Übertragungsnetzbetreiber:** Natürliche oder juristische Person, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist;

49. **Verbindungsleitung:** Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;

50. **Verbundnetz:** Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

51. **Versorgung:** Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;

52. **Versorgungssicherheit:** Fähigkeit eines Gesamtsystems von Kraftwerken und Netzen, Endverbrauchern elektrische Energie physikalisch mit definierter Zuverlässigkeit und Qualität nachhaltig zur Verfügung zu stellen;

53. **Verteilung:** Transport von elektrischer Energie mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zweck der Versorgung von

Kunden mit elektrischer Energie;

54. **Verteilernetzbetreiber:** Eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;

55. **Windpark:** Mehr als zwei Windkraftanlagen in räumlicher Nähe zueinander, die untereinander in einem funktionellen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen.

### § 3

#### **Ziele**

Ziel dieses Landesgesetzes ist es,

1. der Bevölkerung und der Wirtschaft in Oberösterreich elektrische Energie kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, flächendeckend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zu schaffen;
3. den hohen Anteil erneuerbarer Energie in der Elektrizitätswirtschaft Oberösterreichs weiter zu erhöhen;
4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen;
5. Stromerzeugungsanlagen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so zu errichten, zu betreiben und aufzulassen, dass dadurch
  - a) die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Stromerzeugungsanlagen geschützt und
  - b) die beim Betrieb einer Stromerzeugungsanlage eingesetzten Primärenergieträger bestmöglich genutzt werden (Energieeffizienz);
6. den Import von Atomstrom möglichst hinten zu halten.

### § 4

#### **Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen**

- (1) Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarkts zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.
- (2) Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.
- (3) Elektrizitätsunternehmen haben auf den Bezug von elektrischer Energie

aus Stromerzeugungsanlagen, die den in der Europäischen Union geltenden Umweltvorschriften entsprechen, sowie auf die Verringerung von Stromimporten aus Drittstaaten, unbeschadet der sich aus den Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten ergebenden Verpflichtungen Österreichs, hinzuwirken.

§ 5

### **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

(1) Netzbetreiber haben nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu erfüllen:

1. Die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes;
2. den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbenutzern über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht);
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur;
4. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse.

(2) Netzbetreiber haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten.

(3) Netzbetreiber haben die bestmögliche Versorgungssicherheit in ihren Netzen anzustreben.

## **2. TEIL**

### **ERRICHTUNG UND BETRIEB VON STROMERZEUGUNGSANLAGEN**

#### **SOWIE PFLICHTEN DER STROMERZEUGER**

§ 6

### **Bewilligungspflicht**

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von 30 kW und darüber bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

(2) Keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung unter 30 kW;
2. mobile Stromerzeugungsanlagen für die Dauer einer Reserveversorgung;
3. Stromerzeugungsanlagen, die bergrechtlichen, eisenbahnrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.

(3) Die beabsichtigte Errichtung und wesentliche Änderung von Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von unter 30 kW sind der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe sind die im § 7 Abs. 1 Z. 1 angeführten Unterlagen sowie eine Stellungnahme jenes Verteilernetzbetreibers vorzulegen, in dessen Netz die Anlage einspeist oder einspeisen soll.

(4) Wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann, wenn sie geeignet ist, erhebliche Gefährdungen oder Belästigungen von Menschen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 herbeizuführen. Erforderlichenfalls hat die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung einer Bewilligung bedarf.

(5) Bescheide, die die Verweigerung der Genehmigung einer Errichtung oder Inbetriebnahme einer Stromerzeugungsanlage zum Gegenstand haben, sind gemäß § 12 Abs. 3 EIWOG dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln, das diese Verweigerung unter Anführung der Gründe der Kommission der Europäischen Union mitzuteilen hat.

## § 7

### **Antrag**

(1) Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist schriftlich einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:

1. Eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
5. die Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer der an diese Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner im Abs. 1 angeführter Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

## § 8

## **Parteien**

Im Bewilligungsverfahren haben Parteistellung:

1. Der Antragsteller;
2. die Nachbarn;
3. die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll;
4. die Gemeinde, auf deren Gebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll (Standortgemeinde);
5. die Oö. Umweltschutzbehörde nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996;
6. der Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll.

## § 9

### **Nachbarn**

Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Stromerzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinn des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

## § 10

### **Bewilligungsverfahren**

(1) Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 200 kW ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dazu sind jedenfalls persönlich zu laden:

1. Die im § 8 Z. 1 und 3 bis 6 genannten Parteien;
2. die Eigentümer der Grundstücke, die an das Grundstück, auf dem die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, unmittelbar angrenzen.

(2) Die Ladung kann auch für bekannte Beteiligte durch Anschlag der Kundmachung in den betroffenen Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) erfolgen; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden.

(3) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Stromerzeugungsanlage vorgebracht, hat die Behörde auf eine Einigung hinzuwirken; eine herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Die Standortgemeinde kann - ungeachtet einer allfälligen Parteistellung als Träger von Privatrechten - Einwendungen in Bezug auf ihre im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, des Umweltschutzes, des Baurechts oder der Raumplanung vorbringen.

(5) Der Betreiber des Verteilernetzes gemäß § 8 Z. 6 kann Einwendungen nur hinsichtlich technischer Auswirkungen auf das Verteilernetz vorbringen.

## § 11

### **Vereinfachtes Verfahren**

(1) Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von 30 kW bis 200 kW, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe der nachstehenden Absätze durchzuführen.

(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Einfachheit, Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens dient.

(3) Neben den gemäß § 7 vorzulegenden Unterlagen ist es erforderlich, dass die Eigentümer des unmittelbar betroffenen Grundstücks sowie die Eigentümer jener Grundstücke, die vom unmittelbar betroffenen Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, durch ihre Unterschrift auf dem erstellten Projektsplan erklären, gegen die Errichtung (wesentliche Änderung) bzw. den Betrieb der Stromerzeugungsanlage keine Einwendungen zu erheben. Können diese Zustimmungserklärungen nicht beigebracht werden, ist das Bewilligungsverfahren gemäß § 10 mit der Maßgabe einzuleiten, dass Parteistellung lediglich den in diesem Absatz Genannten zukommt.

(4) Der Standortgemeinde ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraums zu geben.

(5) Durch eine Erklärung gemäß Abs. 3 oder eine Stellungnahme gemäß Abs. 4 wird eine Parteistellung der Eigentümer der Grundstücke und der Standortgemeinde nicht begründet.

(6) Das Verfahren ist binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags (einschließlich der Zustimmungserklärungen gemäß Abs. 3) abzuschließen.

## § 12

### **Elektrizitätsrechtliche Bewilligung**

(1) Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach den §§ 10 oder 11 ist schriftlich - erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen - zu erteilen, wenn

1. durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dgl. eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dgl., auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben,

2. die bestmögliche Energieeffizienz aus der Anlage erreicht wird; die jeweils zu erreichenden Mindestwirkungsgrade und Mindestnutzungsgrade sind von der Behörde unter Berücksichtigung erreichbarer technischer und energiewirtschaftlicher Kriterien durch Verordnung festzulegen,

3. die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen gewährleistet ist,

4. die Stromerzeugungsanlage bautechnischen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht widerspricht,

5. für Anlagen über 400 kW installierter Engpassleistung ein Betriebsleiter gemäß § 44 bestellt wird.

(2) Windkraftanlagen bis 1 MW Nennleistung haben einen Abstand von mindestens 500 m zu bewohnten Objekten einzuhalten. Windkraftanlagen über 1 MW Nennleistung und Windparks haben einen Abstand von mindestens 800 m zu bewohnten Objekten einzuhalten.

(3) Ob die Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Vor dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Stromerzeugungsanlage nicht begonnen werden.

(5) Mit der Bewilligung kann eine angemessene Frist für den Beginn oder die Fertigstellung des Vorhabens festgesetzt werden.

## § 13

### **Koordinierung der Verfahren**

(1) Die zur Erteilung von Bewilligungen nach diesem Landesgesetz und die allenfalls nach anderen Gesetzen erforderlichen Amtshandlungen sind tunlichst gleichzeitig durchzuführen.

(2) Für Stromerzeugungsanlagen, die einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedürfen, ist eine Bewilligung oder Anzeige nach bau- und gasrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich. Die gasrechtlichen Bestimmungen haben jedoch im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren Anwendung zu finden, die bautechnischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

## § 14

### **Nachträgliche Auflagen**

(1) Werden bei bewilligten Stromerzeugungsanlagen trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Beeinträchtigungen im Sinn des § 12 Abs. 1 Z. 1 von Nachbarn, von der Standortgemeinde oder von der Oö. Umweltanwaltschaft eingewendet, hat die Behörde diese Einwendungen zu überprüfen und erforderlichenfalls die zur Beseitigung dieser Beeinträchtigungen erforderlichen (zusätzlichen) Auflagen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(2) Zu Gunsten von Personen, die erst nach Erteilung der Bewilligung Nachbarn geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als dies zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit dieser Menschen erforderlich ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Stromerzeugungsanlagen im Sinn des § 6 Abs. 2.

## § 15

### **Betriebseinstellung und Betriebsunterbrechung**

(1) Der Betreiber einer bewilligten Stromerzeugungsanlage hat die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der Anlage spätestens drei Monate vorher der Behörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind gleichzeitig die beabsichtigten letztmaligen Vorkehrungen (z.B. Abtragungen, Rekultivierungsmaßnahmen) zur Hintanhaltung möglicher Missstände sowie zur Sicherung der Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 darzulegen.

(2) Auf Grund dieser Anzeige hat die Behörde die Stromerzeugungsanlage unter Beiziehung von Sachverständigen zu überprüfen und dem Betreiber der Anlage erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 4 aufzutragen.

(3) Der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage hat Betriebsunterbrechungen dem Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Netz die Stromerzeugungsanlage elektrische Energie liefert, unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

### **Erlöschen der Bewilligung**

(1) Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung erlischt, wenn

1. die Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung erfolgt oder
2. der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage aufgenommen wird oder
3. der Betrieb der gesamten Stromerzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird oder
4. die gemäß § 12 Abs. 5 festgesetzte Frist abgelaufen ist.

(2) Die Behörde hat eine Frist gemäß Abs. 1 auf Grund eines vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrags zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt. In diesem Verfahren kommt nur dem Inhaber der Stromerzeugungsanlage Parteistellung zu.

(3) Die Behörde hat auf Antrag oder, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, von Amts wegen das Erlöschen der Bewilligung mit Bescheid festzustellen.

(4) Besteht Grund zur Annahme, dass nach dem Erlöschen der Bewilligung Missstände auftreten werden, die mit den Schutzinteressen des § 12 Abs. 1 Z. 1 unvereinbar sind, hat die Behörde die erforderlichen Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Hintanhaltung oder Beseitigung der Missstände einschließlich der Entfernung der vorhandenen Anlagen oder Anlagenteile

dem Bewilligungsinhaber unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Hinsichtlich der Parteistellung in diesem Verfahren gilt § 8 sinngemäß.

## § 17

### **Vorarbeiten**

Zur Ermöglichung notwendiger Vorarbeiten für den Bau einer Stromerzeugungsanlage kann die Behörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke zu betreten oder zu befahren und auf diesen Bodenuntersuchungen und sonstige technische Maßnahmen auszuführen. Als Folge derartiger Vorarbeiten entstandene Schäden sind vom Antragsteller zu ersetzen. Für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist § 46 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Vor dem Betreten oder Befahren von fremden Grundstücken hat der Antragsteller den Grundeigentümer rechtzeitig zu verständigen.

## § 18

### **Betriebsbewilligung, Probetrieb**

(1) Sofern nicht § 11 anzuwenden ist, kann die Behörde in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung anordnen, dass die Anlage oder Teile der Anlage erst auf Grund einer eigenen Bewilligung (Betriebsbewilligung) in Betrieb genommen werden dürfen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Größe der Anlage geboten ist, um eine konsensgemäße Ausführung und die Hintanhaltung unzulässiger Auswirkungen auf die Umgebung und das Verteilernetz sicherzustellen. In diesem Fall hat der Bewilligungsinhaber nach Fertigstellung der bewilligten Anlage (des bewilligten Vorhabens) ohne unnötigen Aufschub um die Erteilung der Betriebsbewilligung bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind allenfalls vorliegende Befunde über durchgeführte Kontrollen (wie Emissionsbefunde) anzuschließen.

(2) Die Behörde hat über das Ansuchen um Betriebsbewilligung ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Sie kann vor ihrer Entscheidung einen Probetrieb zulassen oder anordnen, wenn dies, insbesondere im Hinblick auf die verwendete Technik, zur Beurteilung erforderlich ist. Der Probetrieb kann für die Dauer höchstens eines Jahres zugelassen bzw. angeordnet und für die Dauer höchstens eines weiteren Jahres verlängert werden. Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage (das Vorhaben) den Vorschriften dieses Landesgesetzes und der erteilten Bewilligung entspricht. Erforderlichenfalls kann diese Voraussetzung auch durch entsprechende Bedingungen oder Auflagen im Rahmen der Betriebsbewilligung sichergestellt werden.

(3) In der Betriebsbewilligung können auch zusätzliche oder andere Auflagen als in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung ist nur der Bewilligungswerber Partei. Sollten jedoch Auflagen gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, sind dem Verfahren auch jene Parteien und Beteiligten des Bewilligungsverfahrens (§ 10) beizuziehen, die durch die Abweichung von der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung in ihren Rechten berührt werden können. Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung können die Parteien, abgesehen vom Bewilligungswerber, nur insoweit Einwendungen erheben, als mit der

Betriebsbewilligung zusätzliche oder andere Auflagen als in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben werden sollen. Nachbarn, die solche Einwendungen erheben, sind Parteien, und zwar vom Zeitpunkt der Erhebung ihrer Einwendungen an.

## § 19

### **Herstellung des gesetzmäßigen Zustands**

(1) Wird eine Stromerzeugungsanlage ohne erforderliche elektrizitätsrechtliche Bewilligung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, ist dem Betreiber von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist entweder

1. um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. die gesetzten Maßnahmen zu beseitigen bzw. die betreffenden Tätigkeiten einzustellen.

Die Möglichkeit nach Z. 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Die Frist nach Z. 2 ist in Wochen oder Monaten zu bestimmen.

(2) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z. 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z. 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z. 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z. 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z. 2 gesetzte Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung, der Zurückweisung oder der Abweisung beginnt.

## § 20

### **Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Um die durch eine diesem Landesgesetz unterliegende Stromerzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte abzuwehren oder um die durch eine nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Stromerzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder Anlagenteilen, eine eingeschränkte Betriebsweise oder sonst erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

(2) Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, darf sie nach Verständigung des Inhabers der Stromerzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Personen nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheids an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tag ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen

Wechsel in der Person des Inhabers der betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheids gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die getroffenen Maßnahmen bestimmend waren, von der Person eingehalten werden, die die Stromerzeugungsanlage betreiben will, hat die Behörde auf Antrag dieser Person die getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

## § 21

### **Pflichten der Stromerzeuger**

(1) Stromerzeuger sind verpflichtet:

1. Sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden;
2. Daten in erforderlichem Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen;
3. Erzeugungsfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen in erforderlichem Ausmaß bei technischer Notwendigkeit zu melden;
4. bei Verwendung eigener Zähleranlagen und Einrichtungen für die Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;
5. bei Teillieferungen Erzeugungsfahrpläne an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt zu geben.

(2) Die näheren Bestimmungen zu den im Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und Netzbetrieb und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.

## **3. TEIL**

### **BETRIEB VON NETZEN (ÜBERTRAGUNGSNETZE, VERTEILERNETZE)**

#### **1. HAUPTSTÜCK**

##### **NETZZUGANG**

## § 22

### **Netzzugangsberechtigung**

(1) Alle Kunden sind berechtigt, mit Erzeugern, Stromhändlern sowie Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfs zu schließen und haben einen Rechtsanspruch, hinsichtlich dieser Strommengen unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen Netzzugang zu begehren.

(2) Elektrizitätsunternehmen können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehren.

## § 23

### **Netzbenutzer**

(1) Netzbenutzer sind verpflichtet, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.

(2) Netzbenutzer sind verpflichtet, entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen

1. Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Stromverbrauchs dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln bzw. die Aufstellung und Ablesung von Zählern durch den Netzbetreiber zu dulden, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkts und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist,

2. bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten,

3. Meldungen bei Lieferanten- und Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten,

4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indices betraut sind,

5. bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne an den Netzbetreiber und die Regelzonenführer zu melden und

6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und Netzbetrieb festgelegten Marktregeln abzuschließen.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den im Abs. 2 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und Netzbetrieb und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.

§ 24

### **Gewährung des Netzzugangs**

Netzbetreiber sind verpflichtet, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und den von der Energie-Control Kommission bestimmten Systemnutzungstarifen auf Grund privatrechtlicher Verträge zu gewähren.

§ 25

### **Bedingungen des Netzzugangs**

(1) Die Bedingungen für den Zugang zum Netzsystem dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.

(2) Die für die Genehmigung zuständige Behörde hat die Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber einer Regelzone vor der Genehmigung aufeinander abzustimmen.

(3) Für jene Endverbraucher, die an den Netzebenen

1. Umspannung von Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV) zu Niederspannung (1 kV und darunter),

2. Niederspannung (1 kV und darunter)

angeschlossen sind, die weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, sind von den Netzbetreibern jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen und dabei auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) dieser standardisierten Profile zu bestimmen.

(4) Für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung sind ebenfalls von den Netzbetreibern, an denen die Einspeiser angeschlossen sind, standardisierte Lastprofile zu erstellen.

(5) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang haben insbesondere zu enthalten:

1. Die näheren Bestimmungen über die Bildung von Bilanzgruppen;

2. die wesentlichen Merkmale jener Bilanzgruppenmitglieder, für die der Energieverbrauch durch einen Lastprofilzähler zu ermitteln ist;

3. die Aufgaben der Bilanzgruppenverantwortlichen;

4. die Grundsätze der Fahrplanerstellung;

5. die Frist, innerhalb der die Fahrpläne einer Bilanzgruppe dem Regelzonenführer und den betroffenen Netzbetreibern bekannt zu geben sind;

6. die den Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;

7. die Bestimmungen über den technisch geeigneten Netzanschlusspunkt;

8. sonstige Marktregeln.

(6) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang sind durch die Energie-Control Kommission zu genehmigen und gemeinsam mit den gemäß Abs. 3 und 4 zu erstellenden standardisierten Lastprofilen vom Netzbetreiber in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

§ 26

### **Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten**

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für Regelzonen überschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Netzsystems zu entsprechen, so ist - sofern bei grenzüberschreitenden Lieferungen keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmte, entgegenstehende Regelungen getroffen werden - der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren:

1. Vorrang haben Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen;

2. der vorhergehenden Ziffer nachgeordnet sind Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken;

3. den unter Z. 2 bezeichneten Transporten nachgeordnet sind

Elektrizitätstransite im Sinn der Elektrizitätstransitrichtlinie;

4. die danach verbleibenden Kapazitäten sind zwischen den übrigen Berechtigten im Verhältnis der angemeldeten Leistung aufzuteilen.

§ 27

### **Verweigerung des Netzzugangs**

(1) Netzzugangsberechtigten kann der Netzzugang aus nachstehenden Gründen verweigert werden:

1. Außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle);
2. mangelnde Netzkapazitäten;
3. wenn der Netzzugang für Stromlieferungen für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem Netzsystem, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassener Kunde gilt;
4. wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.

(2) Die Verweigerung ist gegenüber dem Netzzugangsberechtigten zu begründen.

(3) Gemäß § 20 Abs. 2 EIWOG hat die Energie-Control Kommission über Antrag desjenigen, der behauptet, durch die Verweigerung des Netzzugangs in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Netzzugangs verletzt worden zu sein, innerhalb eines Monats festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung eines Netzzugangs gemäß Abs. 1 vorliegen. Der Netzbetreiber hat das Vorliegen der Verweigerungstatbestände (Abs. 1) nachzuweisen. Die Energie-Control Kommission hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen Netzzugangsberechtigtem und Netzbetreiber hinzuwirken.

(4) Für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung sind die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Antragsteller gemäß Abs. 3 seinen Sitz (Hauptwohnsitz) hat. Bezüglich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe sind jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die am Sitz des Netzbetreibers, der den Netzzugang verweigert hat, gelten.

## **2. HAUPTSTÜCK**

### **ÜBERTRAGUNGSNETZE**

§ 28

#### **Übertragungsnetzbetreiber**

(1) Übertragungsnetzbetreiber in Oberösterreich ist die Verbund Austrian Power Grid AG.

(2) Übertragungsnetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, müssen zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers sind die Grundsätze gemäß § 33 Abs. 5 Z. 1 bis 5 auch auf den Übertragungsnetzbetreiber sinngemäß anzuwenden.

## § 29

### **Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen**

Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet:

1. Die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 50 Z. 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
2. Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinn der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen;
3. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen;
4. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

## § 30

### **Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen**

(1) Für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen ist gemäß § 24 Abs. 1 EIWOG die Energie-Control Kommission zuständig. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Markts erforderlich ist, auf Verlangen der Energie-Control Kommission Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen.

(2) Der Übertragungsnetzbetreiber hat die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen samt Beilagen sowie Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

## **3. HAUPTSTÜCK**

### **VERTEILERNETZE**

#### **KONZESSION, BETRIEB**

## § 31

### **Betrieb von Verteilernetzen**

Der Betrieb eines Verteilernetzes innerhalb eines räumlich abgegrenzten bestimmten Gebiets bedarf einer Konzession.

## § 32

### **Konzessionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Konzession ist bei der Behörde schriftlich einzubringen. In zweifacher Ausfertigung sind anzuschließen:

1. Eine Beschreibung der Art und des Umfangs des bestehenden oder

geplanten Netzes;

2. ein Plan des vorgesehenen Netzgebiets mit Darstellung der Gebietsgrenze (Konzessionsplan).

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Konzession sind jedenfalls zu hören:

1. Die Wirtschaftskammer OÖ.;

2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;

3. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;

4. die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich (Landarbeiterkammer);

5. die Gemeinden, die im vorgesehenen Versorgungsgebiet, wenn auch nur teilweise, liegen;

6. jene Betreiber von Verteilernetzen, die an das vorgesehene Versorgungsgebiet angrenzen, und der Übertragungsnetzbetreiber nach § 28 Abs. 1.

§ 33

### **Konzessionserteilung**

(1) Die Behörde hat über einen Antrag auf Erteilung der Konzession mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Konzession ist zu erteilen, wenn

1. für das vorgesehene Gebiet keine Konzession besteht,

2. erwartet werden kann, dass der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten,

3. die Voraussetzungen für den Ausschluss des Konzessionswerbers von der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nicht vorliegen und

4. der Konzessionswerber, sofern er eine natürliche Person ist, voll geschäftsfähig ist.

(3) Bei einem Netz, an dem mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, hat der Konzessionswerber, soweit er zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen zu sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

(4) Im Konzessionsbescheid ist insbesondere auch durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen sicherzustellen, dass ein Verteilernetzbetreiber unabhängig im Sinn von Abs. 3 von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

(5) Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen wird insbesondere bestimmt,

1. dass die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens

angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung zuständig sind, wobei jedoch Koordinierungsmechanismen zulässig sind, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden; insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegt; Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig;

2. dass die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilernetzbetreibers in der Gesellschaftssatzung des Verteilernetzbetreibers klar zu umschreiben sind;

3. dass für Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, die tatsächliche Entscheidungsbefugnis des Verteilernetzbetreibers gewährleistet ist, wobei insbesondere sicher zu stellen ist, dass diese unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeübt wird;

4. dass der Verteilernetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorzusehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird; in diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben;

5. dass zur Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms gemäß Z. 4 gegenüber der Behörde ein Gleichbehandlungsverantwortlicher zu benennen ist. Dieser hat der Behörde und der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über die nach Z. 4 getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen; die Behörde hat der Energie-Control GmbH jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen;

6. dass dem Aufsichtsrat des Verteilernetzbetreibers mindestens zwei Mitglieder anzugehören haben, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind.

(6) Die Konzession kann befristet erteilt werden, wenn das Vorliegen einzelner Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht auf Dauer gewährleistet ist. Die Konzession ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen.

(7) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebs durch das Verteilerunternehmen festzusetzen. Die Frist ist auf Antrag des Konzessionsinhabers angemessen, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebs auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeiten verzögert hat und der Antrag auf Fristverlängerung vor dem Ablauf der Frist eingebracht wurde.

## **Erlöschen der Konzession**

(1) Die Konzession erlischt durch:

1. Ablauf der gemäß § 33 Abs. 6 und 7 festgesetzten Fristen;
2. Tod oder Untergang des Konzessionsinhabers, soweit nicht § 36 Anwendung findet;
3. Entziehung;
4. Verzicht;
5. Konkurs des Konzessionsinhabers oder Abweisung des Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens.

(2) Bis die Versorgungssicherheit nach dem Erlöschen einer Konzession gemäß Abs. 1 durch einen Konzessionsinhaber gewährleistet ist, haben die über das Verteilernetz Verfügungsberechtigten den Betrieb des Verteilernetzes fortzuführen. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, ist § 42 sinngemäß anzuwenden.

## § 35

### **Entziehung der Konzession**

(1) Die Konzession ist zu entziehen, wenn

1. dem Betreiber die Fortführung des Betriebs gemäß § 42 Abs. 2 untersagt wurde oder
2. die für die Erteilung der Konzession erforderlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder
3. der Konzessionsinhaber mindestens dreimal wegen vorsätzlicher Übertretung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz bestraft worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Person des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der Konzession zu befürchten ist oder
4. der Konzessionsinhaber das Pachtverhältnis mit einem Pächter aufrecht erhält, dessen Bestellung von der Behörde nicht genehmigt oder widerrufen wurde oder
5. der Konzessionsinhaber seiner Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters gemäß § 44 trotz schriftlicher Aufforderung durch die Behörde nicht nachkommt.

(2) Das Wirksamwerden des Entzugs ist so festzusetzen, dass die Einhaltung der Pflichten des Verteilernetzbetreibers sichergestellt ist.

## § 36

### **Umgründung und Fortbetrieb**

(1) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung, insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen gemäß dem Umgründungssteuergesetz, gehen die zur Fortführung des Betriebs erforderlichen Konzessionen auf den Nachfolgeunternehmer über, wenn der Nachfolgeunternehmer die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

erfüllt.

(2) Der Nachfolgeunternehmer hat der Behörde den Übergang der Konzession unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift innerhalb von vier Wochen nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen.

(3) Unbeschadet des § 34 Abs. 2 finden hinsichtlich der Fortbetriebsrechte die §§ 41 bis 45 Gewerbeordnung 1994 sinngemäß Anwendung.

## § 37

### **Verpachtung**

(1) Der Inhaber einer Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes kann die Ausübung der Konzession einem Pächter übertragen, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Der Pächter muss die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllen. Eine Weiterverpachtung ist nicht zulässig.

(2) Die Bestellung eines Pächters ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen binnen zwei Wochen nach Bestellung anzuzeigen. Die Behörde hat innerhalb von sechs Wochen nach Einbringung der Anzeige die Bestellung zu untersagen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt; andernfalls gilt die Bestellung als genehmigt.

(3) Das Ausscheiden des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen entfallen oder das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nachträglich hervorgekommen ist.

## § 38

### **Anschlusspflicht**

Betreiber eines Verteilernetzes haben - unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse - innerhalb eines räumlich abgegrenzten bestimmten Gebiets alle Endverbraucher und Erzeuger an ihr Verteilernetz anzuschließen. In gleicher Weise haben auch Endverbraucher und Erzeuger in diesem Verteilernetzgebiet die Pflicht zum Anschluss an das Verteilernetz. Privatrechtliche Vereinbarungen über den Netzanschluss sind zulässig, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Anschluss an eine bestimmte Netzebene.

## § 39

### **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

(1) Von der Anschlusspflicht gemäß § 38 sind jedenfalls jene Kunden ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.

(2) Die Anschlusspflicht besteht nicht:

1. Soweit der Anschluss dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht

zumutbar ist;

2. für Widerstandsheizungen zur Beheizung von Wohnräumen.

§ 40

### **Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen**

Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet:

1. Die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
2. Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht);
3. Kunden sowie Erzeugern zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen den Zugang zu ihrem Netzsystem zu gewähren;
4. die für den Netzzugang genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen;
5. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z. 1 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
6. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes;
7. zur Führung einer Evidenz über alle in ihren Netzen tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen;
8. zur Führung einer Evidenz aller in ihren Netzen tätigen Lieferanten;
9. zur Messung der Bezüge, Leistungen und Lastprofile der Netzbenutzer, zur Prüfung von deren Plausibilität und zur Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an die Bilanzgruppenkoordinatoren, betroffene Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortliche;
10. zur Messung der Leistungen, Strommengen, Lastprofile, an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und die Bilanzgruppenkoordinatoren;
11. Engpässe im Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden;
12. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Lieferanten- sowie Bilanzgruppenwechsel;
13. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste;
14. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung und allfälliger Zuschläge und Abführung der Zuschläge an die durch Gesetz oder Verordnung eingerichteten Stellen;
15. zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse;

16. zur Bekanntgabe der eingespeisten Energie aus Ökoanlagen, aus Kleinwasserkraftwerksanlagen und Kraftwärmekopplungsanlagen an die Energie-Control Kommission und an die Behörde;

17. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

§ 41

### **Allgemeine Bedingungen**

(1) Für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen (Netzzugang und Netzbetrieb) ist gemäß § 31 EIWOG die Energie-Control Kommission zuständig. Die Betreiber von Verteilernetzen haben, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Markts erforderlich ist, auf Verlangen der Energie-Control Kommission Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen.

(2) Der Verteilernetzbetreiber hat die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen samt Beilagen sowie etwaige Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 42

### **Einweisung**

(1) Kommt ein Verteilernetzbetreiber seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde mit Bescheid aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Kommt ein Verteilernetzbetreiber einem Auftrag gemäß Abs. 1 nicht nach oder sind die hindernden Umstände derart, dass die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten eines Verteilernetzbetreibers auf Dauer nicht zu erwarten ist, ist diesem Verteilernetzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und ein anderer Verteilernetzbetreiber zur Übernahme des Betriebs des Verteilernetzes zu verpflichten. In diesem Bescheid hat die Behörde auch die erforderlichen Anordnungen bezüglich der Rechte und Pflichten der beteiligten Verteilernetzbetreiber zu treffen.

(3) Nach Rechtskraft des Bescheids gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Verteilernetzbetreibers das in Gebrauch genommene Netz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen, wobei für das diesbezügliche Verfahren § 46 sinngemäß gilt.

§ 43

### **Versorgung über Direktleitungen**

Erzeuger und Netzbetreiber haben einen Rechtsanspruch, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre eigenen Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen. Die Bestimmungen über den Netzzugang (§§ 22 ff) bei Mitbenützung des öffentlichen Netzes sind zu berücksichtigen.

## **4. HAUPTSTÜCK**

## BETRIEBSLEITER

§ 44

### Betriebsleiter

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebs eine natürliche Person als Betriebsleiter zu bestellen. Der Betriebsleiter ist neben dem Netzbetreiber für die Einhaltung der den Netzbetreiber treffenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat weiters für die Sicherheit und die Ordnung des Betriebs des Elektrizitätsunternehmens sowie für die Einhaltung der elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und der durch Bescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen zu sorgen.

(2) Der Betriebsleiter muss voll geschäftsfähig und fachlich befähigt sein, den Betrieb der Anlagen zu leiten und zu überwachen.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird erbracht durch

1. das Vorliegen

a) der für die Ausübung des Gewerbes des Elektrotechnikers erforderlichen fachlichen Befähigung unter Berücksichtigung der Spannungsebenen der vom Elektrizitätsunternehmen betriebenen elektrischen Anlagen oder

b) eines abgeschlossenen einschlägigen technischen Universitätsstudiums und

2. eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik.

(4) Die Behörde kann unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte der nach Abs. 3 geforderten Ausbildungen sowie der Erfahrungen der Wissenschaft durch Verordnung bestimmen, inwieweit auch durch Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise, die nach anderen Ausbildungsvorschriften erworben wurden, der Nachweis der fachlichen Befähigung erbracht werden kann.

(5) Die Behörde hat auf Antrag eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines Bürgers eines anderen Bundeslandes im Einzelfall binnen vier Monaten auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, die im Herkunftsstaat oder im jeweiligen Bundesland - allenfalls ergänzt durch eine einschlägige Berufspraxis - die Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit als Betriebsleiter bildet, oder

2. sofern nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaats oder des jeweiligen Bundeslandes keine bestimmte Berufsausbildung zur Ausübung der Tätigkeit als Betriebsleiter erforderlich ist, eine im Gebiet des Herkunftsstaats oder im jeweiligen Bundesland in den der Antragstellung vorangegangenen zehn Jahren ausgeübte Berufspraxis von

a) zweijähriger Dauer bei Vollbeschäftigung oder einer entsprechenden Dauer bei Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung gemäß Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder

b) dreijähriger Dauer bei Vollbeschäftigung oder entsprechender Dauer bei Teilzeitbeschäftigung

im Hinblick auf die dabei erworbenen oder vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse mit der nach Abs. 3 erforderlichen fachlichen Befähigung gleichwertig ist.

(6) Kann der Antragsteller weder durch eine Berufsausbildung nach Abs. 5

Z. 1 noch durch eine Berufspraxis nach Abs. 5 Z. 2 eine dem Abs. 3 entsprechende fachliche Befähigung nachweisen, hat die Behörde auszusprechen, dass die fachliche Befähigung nur vorliegt, wenn der Antragsteller die fehlenden Qualifikationen nach seiner Wahl durch die Absolvierung eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrgangs im Sinn des Art. 1 lit. i oder durch eine Eignungsprüfung im Sinn des Art. 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG nachholt. Die Prüfungsgegenstände der vorzuschreibenden Eignungsprüfung sind unter Bedachtnahme auf die dem Antragsteller noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzusetzen.

(7) Die Bestellung des Betriebsleiters ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen binnen zwei Wochen nach Bestellung anzuzeigen. Die Behörde hat innerhalb von sechs Wochen nach Einbringung der Anzeige die Bestellung zu untersagen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt; andernfalls gilt die Bestellung als genehmigt.

(8) Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen entfallen oder das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nachträglich hervorgekommen ist.

(9) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen, darf der Betrieb bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zwei Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde kann diese Frist auf Antrag des Netzbetreibers bis auf sechs Monate verlängern, wenn ein gefahrloser und ordnungsgemäßer Betrieb des Elektrizitätsunternehmens auch ohne Betriebsleiter gewährleistet ist.

(10) Die Bestellung eines Betriebsleiters kann unterbleiben, wenn der Netzbetreiber eine natürliche Person ist und selbst die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. In diesem Fall hat der Netzbetreiber das Unterbleiben der Bestellung eines Betriebsleiters der Behörde schriftlich anzuzeigen; Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

## **5. HAUPTSTÜCK**

### **VERSORGUNGSSICHERHEIT**

§ 45

#### **Sicherstellung der Stromversorgung**

Wenn die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen, insbesondere solcher, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, als Maßnahme für die langfristige Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung in Oberösterreich - auch unter Berücksichtigung des Strommarkts und der Nutzung erneuerbarer Energieträger - notwendig ist, können für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen Zwangsrechte gegen angemessene Entschädigung eingeräumt werden.

§ 46

#### **Verfahren zur Sicherstellung der Stromversorgung**

(1) Die für die Sicherstellung der Stromversorgung notwendigen Zwangsrechte können umfassen:

1. Die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen;
2. die Abtretung des Eigentums an unbeweglichen Sachen;

3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Beim Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass in geeigneter Weise, aber erfolglos versucht wurde, eine privatrechtliche Vereinbarung über die gemäß Abs. 1 zulässigen Eingriffe und die zu leistende Entschädigung zu erzielen.

(3) Auf das Verfahren für die Einräumung von Zwangsrechten und die behördliche Festsetzung der Entschädigung ist § 19 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

## § 47

### **Versorgungssicherheit**

#### **bei Übertragungs- und Verteilernetzen**

(1) Netzbetreiber haben

1. ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Übertragungs- oder Verteilernetz unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung der Hilfsdienste zu sorgen, wobei das (n-1)-Kriterium bei der Errichtung, beim Betrieb und der Erhaltung der Höchst-, Hoch- und Mittelspannungsnetze anzustreben ist,

2. die zum Betrieb des Netzsystems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,

3. langfristige Planungen für den Netzausbau durchzuführen und den Betreibern der anderen Netze, mit denen ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen; die langfristige Planung für den Netzausbau ist entsprechend dem tatsächlichen und prognostizierten Verbrauch an elektrischer Energie jährlich zu aktualisieren und der Behörde bis 1. Juli eines jeden Jahres vorzulegen,

4. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre, zu enthalten und

5. einen Betriebsleiter gemäß § 44 zu bestellen.

(2) Zur Sicherstellung der den Netzbetreibern im Abs. 1 Z. 1 bis 3 auferlegten Pflichten sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik durch Verordnung technische Mindestanforderungen festzulegen, die bei der Errichtung, der Herstellung, dem Betrieb und der Erhaltung von Netzen einzuhalten sind. In einer solchen Verordnung können auch technische Normen und Regelwerke für verbindlich erklärt werden. Wenn es diese festgelegten technischen Mindestanforderungen verlangen, kann erforderlichenfalls auch die Errichtung neuer Leitungsanlagen bzw. die Verstärkung bestehender Leitungsanlagen durch Bescheid angeordnet werden.

(3) Der Übertragungsnetzbetreiber hat neben den Pflichten nach Abs. 1 mit den Netzsystemen der Verteilernetzbetreiber zu kooperieren, soweit es die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erfordert.

(4) Soweit nicht die Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 zur

Anwendung kommen, sind, wenn es die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie in Oberösterreich erfordert und die unter Abs. 3 oder im § 48 vorgesehenen kooperativen bzw. vertraglichen Maßnahmen beim Betrieb der Übertragungsnetze und Verteilernetze nicht ausreichen, jene technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber Übertragungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen und Betreibern von Stromerzeugungsanlagen durch Verordnung oder Bescheid festzulegen, die erforderlich sind, die Aufrechterhaltung der Versorgung mit elektrischer Energie in Oberösterreich zu gewährleisten. Dabei können insbesondere die bei der Betriebsführung, Durchführung von Schalthandlungen und Störungsbehebung erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern vorgesehen sowie langfristige Netzplanungen angeordnet werden und Verantwortungsbereiche für einzelne Tätigkeiten bestimmt bzw. zusammengefasste Tätigkeitsbereiche eingerichtet werden.

§ 48

### **Engpassmanagement**

Netzbetreiber haben mit Betreibern von Stromerzeugungsanlagen, die in ihr Netz einspeisen, Verträge abzuschließen, in denen ihre abgestimmte Vorgangsweise im Fall unmittelbar drohender Gefährdung der Versorgung der am jeweiligen Netz angeschlossenen Endverbraucher geregelt wird. Insbesondere ist in diesen Verträgen vorzusehen, dass die Netzbetreiber geeignete Stromerzeugungsanlagen zur physikalischen Unterstützung des Netzbetriebs heranziehen und Hilfsdienste der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen in Anspruch nehmen können. Diese Verträge sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## **6. HAUPTSTÜCK**

### **REGELZONEN**

§ 49

#### **Regelzonenführer**

(1) Das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich ist Teil einer über das Bundesland hinausgehenden Regelzone.

(2) Für das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreichs wird die Verbund-Austrian Power Grid AG als Regelzonenführer benannt.

(3) Der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Regelzonenführer ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und Verteilernetz eigene Rechenkreise eingerichtet sowie die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechenkreisen zu veröffentlichen.

§ 50

#### **Pflichten des Regelzonenführers**

Der Regelzonenführer hat folgende Pflichten:

1. Die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der

UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann;

2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
3. die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve im Zusammenwirken mit dem Bilanzgruppenkoordinator;
4. Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
5. die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen;
6. den Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben des Bilanzgruppenkoordinators;
7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien;
8. die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihm abzudeckenden Netzsystem;
9. die Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte Verrechnungsstelle durchzuführen und dieser sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;
11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
12. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators und deren Anzeige an die Behörde.

## **4. TEIL**

### **ELEKTRIZITÄTSMARKT**

#### **1. HAUPTSTÜCK**

##### **STROMHÄNDLER**

§ 51

##### **Stromhändler**

(1) Stromhändler, die beabsichtigen, Endverbraucher in Oberösterreich zu beliefern, sind verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe des Hauptwohnsitzes oder Sitzes des Unternehmens bei der Behörde anzuzeigen. Liegt der Hauptwohnsitz oder der Sitz des Unternehmens im Ausland, sind sie verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 9 Zustellgesetz zu bestellen und der Behörde Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Änderungen des Hauptwohnsitzes oder des Sitzes des Unternehmens und Änderungen in der Person des Zustellungsbevollmächtigten sind unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(2) Die Behörde ist berechtigt, die nach § 45a Abs. 6 EIWOG im Anhang

zum Geschäftsbericht des Stromhändlers veröffentlichten Ergebnisse der Dokumentation den Endverbrauchern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Die Behörde hat einem Stromhändler, der Endverbraucher in Oberösterreich beliefert, die Stromhändlerstätigkeit zu untersagen, wenn er

1. insgesamt drei Mal wegen Verletzung seiner Pflichten nach diesem Landesgesetz oder gemäß § 64 Abs. 1 Z. 2 EIWOG wegen des Abschlusses unzulässiger Stromlieferungsverträge im Sinn des § 13 Abs. 1 EIWOG rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Untersagung unter Bedachtnahme auf die im § 3 genannten Ziele nicht unverhältnismäßig ist, oder

2. in sinngemäßer Anwendung des § 13 Gewerbeordnung 1994 von der Gewerbeausübung ausgeschlossen wäre.

## **2. HAUPTSTÜCK**

### **BILANZGRUPPEN**

§ 52

#### **Bildung von Bilanzgruppen**

(1) Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

(2) Die Zuweisung von Kunden, die keiner Bilanzgruppe angehören oder keine eigene Bilanzgruppe bilden, zu einer Bilanzgruppe hat gemäß § 46 Abs. 5 letzter Satz EIWOG durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen.

(3) Hinsichtlich des Wechsels der Bilanzgruppe gilt § 54 Abs. 3 sinngemäß.

§ 53

#### **Bilanzgruppenverantwortliche**

(1) Bilanzgruppenverantwortliche sind von der Energie-Control GmbH mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu bestellen. Dieses Recht ist ein persönliches Recht, das nicht übertragbar ist. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat die Behörde von jeder Bestellung und jeder Änderung der Bestellung durch Übermittlung des jeweiligen Bescheids zu verständigen. Wurde einem Bilanzgruppenverantwortlichen eine entsprechende Berechtigung nach einem anderen in Ausführung des EIWOG ergangenen Landesgesetz erteilt, darf dieser auch in Oberösterreich tätig werden.

(2) Die Bestellung hat zu erfolgen, wenn der Bilanzgruppenverantwortliche folgenden Anforderungen entspricht:

1. Rechtliche Anforderungen:

a) Antragsteller müssen mit der Antragstellung nachweisen, dass sie im Bereich der Regelzone eine Niederlassung haben.

b) Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie selbst oder ihre persönlich haftenden Gesellschafter oder ihre nach außen vertretungsbefugten Organe die persönlichen Voraussetzungen im Sinn des § 8 Gewerbeordnung 1994 erfüllen und nicht von der Ausübung eines Gewerbes im Sinn des § 13

Gewerbeordnung 1994 ausgeschlossen sind.

c) Antragsteller haben einen aktuellen Firmenbuchauszug vorzulegen.

## 2. Wirtschaftliche Anforderungen:

Der Antragsteller hat zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bilanzgruppenverantwortlichen nachzuweisen, dass er über ein der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit entsprechendes Haftungskapital in Form einer Bankgarantie, einer entsprechenden Versicherung oder in einer sonst geeigneten Form verfügt. Der Mindestbetrag von 50.000 Euro darf dabei keinesfalls unterschritten werden.

## 3. Fachliche Anforderungen:

a) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst oder ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Mitglied des nach außen vertretungsbefugten Organs oder ein leitender Mitarbeiter auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften vorliegen; die fachliche Eignung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere des Stromhandels bzw. der Stromerzeugung oder des Netzbetriebs nachgewiesen werden kann.

b) Mindestens eine auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignete natürliche Person ist als vertretungsberechtigter Ansprechpartner für den Bilanzgruppenverantwortlichen gegenüber der Verrechnungsstelle und den Netzbetreibern zu nennen (Name, Anschrift, Funktion beim Bilanzgruppenverantwortlichen, Vertretung im Abwesenheitsfall).

c) Der Antragsteller hat Vereinbarungen mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer vorzulegen, die zur Erfüllung der in diesem Landesgesetz und dem EIWOG festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind.

(3) Ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen hat die Energie-Control GmbH binnen zwei Monaten zu entscheiden. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der Antragsteller ab Fristablauf berechtigt, die Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher bis zur Entscheidung der Energie-Control GmbH vorläufig auszuüben.

(4) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten sowie zur Einhaltung der Marktregeln bei der Bestellung zu verpflichten.

(5) Die Aufsicht über Bilanzgruppenverantwortliche erfolgt durch die Energie-Control GmbH. Kommt der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Aufgaben und Pflichten nicht nach bzw. erfüllt er nicht mehr alle Anforderungen gemäß Abs. 2, hat die Energie-Control GmbH dies unverzüglich schriftlich der Behörde anzuzeigen.

(6) Die Energie-Control GmbH kann die Bestellung des Bilanzgruppenverantwortlichen widerrufen, wenn er

1. seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung aufnimmt oder

2. seine Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausübt.

(7) Die Energie-Control GmbH hat die Bestellung des

Bilanzgruppenverantwortlichen zu widerrufen, wenn er

1. drei Mal wegen Verletzung seiner Aufgaben und Pflichten gemäß § 54 rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Untersagung unter Bedachtnahme auf die im § 3 genannten Ziele nicht unverhältnismäßig ist, oder
2. die Bestimmungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt.

(8) Die Bestellung erlischt, wenn über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird oder die Konkurseröffnung mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wird.

(9) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Netzbetreiber, die eine Bilanzgruppe zur Ermittlung der Netzverluste bilden. Die Bildung einer derartigen Bilanzgruppe ist der Energie-Control GmbH lediglich anzuzeigen.

§ 54

### **Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen**

(1) Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben folgende Aufgaben:

1. Die Erstellung von Fahrplänen und deren Übermittlung an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator sowie den zuständigen Regelzonenführer;
2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Energie-Control GmbH zugewiesen wurden;
3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke;
4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Einspeisern und Großabnehmern nach definierten Regeln für technische Zwecke;
5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator;
6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an die Regelzonenführer sowie die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.

(2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet:

1. Verträge mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen;
2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen;
3. entsprechend den Marktregeln Daten an die Bilanzgruppenkoordinatoren, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben;
4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu melden; die Meldung kann auch im Nachhinein von einem Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einem vom Bilanzgruppenkoordinator festgesetzten Zeitpunkt erfolgen;
5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder - im Sinn einer Versorgung mit dieser - zu beschaffen;
6. die Versorgungssicherheit für die Bilanzgruppenmitglieder durch

Vereinbarungen über Reservehaltung und geeignete Maßnahmen sicherzustellen;

7. die diskriminierungsfreie Versorgung der Bilanzgruppenmitglieder sicherzustellen.

(3) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Stromhändler, sind die Daten des Bilanzgruppenmitglieds durch den Bilanzgruppenverantwortlichen der neuen Bilanzgruppe oder dem neuen Stromhändler weiterzugeben.

(4) Der Bilanzgruppenverantwortliche hat der Energie-Control GmbH gemäß § 47 Abs. 4 EIWOG die Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen und über Aufforderung der Energie-Control GmbH abzuändern, sofern dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Markts erforderlich ist.

(5) In die Allgemeinen Bedingungen nach Abs. 4 sind Regeln für den Wechsel eines Bilanzgruppenmitglieds von einer Bilanzgruppe in die andere sowie genauere Anforderungen hinsichtlich der Abrechnung des Bilanzgruppenverantwortlichen mit dem Bilanzgruppenkoordinator aufzunehmen.

### **3. HAUPTSTÜCK**

#### **BILANZGRUPPENKOORDINATOR**

§ 55

##### **Bilanzgruppenkoordinator**

###### **(Verrechnungsstelle)**

(1) Der Regelzonenführer hat die erfolgte Benennung des Bilanzgruppenkoordinators (§ 50 Z. 12) der Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass der benannte Bilanzgruppenkoordinator die im Abs. 3 und 4 festgelegten Aufgaben kostengünstig und effizient zu erfüllen vermag und den im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen entspricht. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Regelzonenführers über mehrere Länder, ist die Benennung allen in ihrem Wirkungsbereich berührten Landesregierungen zur Anzeige zu bringen.

(2) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass

1. der Bilanzgruppenkoordinator die ihm gemäß Abs. 3 und 4 zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden;

2. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;

3. bei keinem der Vorstände des Bilanzgruppenkoordinators ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 Abs. 1 bis 6 Gewerbeordnung 1994 vorliegt;

4. der Vorstand des Bilanzgruppenkoordinators auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung eines Vorstands setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;

5. mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;

6. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen;

7. der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland liegen und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;

8. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt;

9. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet ist.

(3) Der Bilanzgruppenkoordinator hat folgende Aufgaben:

1. Die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;

2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;

3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;

4. die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;

5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;

6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;

7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;

8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;

9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;

10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;

11. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;

12. der Abschluss von Verträgen

a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern,

Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern);

b) mit Einrichtungen zum Zweck des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;

c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten;

d) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.

(4) Im Rahmen der Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie sind - sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 EIWOG bestehen - jedenfalls

1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;

2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;

3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 Verrechnungsstellengesetz beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;

4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;

5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;

6. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;

7. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarkts erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie (ungewollter Austausch, Sekundärregelung, Minutenreserveabruf), Marketmaker oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.

(5) Liegen die gemäß Abs. 2 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheids hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

(6) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige gemäß Abs. 1 kein Feststellungsbescheid erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, ist der benannte Bilanzgruppenkoordinator berechtigt, die Tätigkeit auszuüben. Die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ist abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegen. Das in Abs. 5 letzter Satz vorgesehene Verfahren ist anzuwenden.

(7) In den Fällen, in denen

1. keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators erfolgt ist oder

2. die Behörde einen Feststellungsbescheid nach Abs. 5 erlassen hat oder

3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist,

hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der im Abs. 2 festgelegten Ausübungsvoraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators vorläufig zu übernehmen. Vor Erlassung eines Bescheids hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor Aufhebung dieses Bescheids hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

## **5. TEIL**

### **ÖKOSTROM**

§ 56

#### **Öko-Programm**

(1) Das Land Oberösterreich richtet zur Förderung erneuerbarer Energieträger, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz ein Programm mit der Bezeichnung "Öko-Programm" ein. Dieses Programm dient ausschließlich den genannten, gemeinnützigen Zwecken.

(2) Die Mittel des Programms bestehen aus

1. den Technologiemiteln gemäß § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz,
2. Zinserträgen der veranlagten Mittel,
3. Zuwendungen des Landes, der Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Elektrizitätsunternehmen,
4. freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

(3) Die Maßnahmen des Programms können bestehen in der

1. Gewährung niedrig verzinslicher Darlehen,
2. Gewährung einmaliger nicht rückzahlbarer Bauzuschüsse,
3. sonstigen Förderung von Einrichtungen, die der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern dienen.

(4) Die Landesregierung kann die Verwaltung des Programms oder Teile davon, insbesondere die laufende Veranlagung der Mittel, an einen anderen öffentlichen oder privaten Rechtsträger übertragen.

(5) Die Landesregierung hat Richtlinien des Programms zu erlassen und zu veröffentlichen.

(6) Die Landesregierung hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Gebarung des Programms zu erstellen und zu veröffentlichen.

## **6. TEIL**

### **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

## § 57

### **Behörden**

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung.

(2) Ist für eine Stromerzeugungsanlage auch eine Bewilligung, Genehmigung oder Anzeige nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, zu deren Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens und zur Entscheidung in ihrem Namen ermächtigen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung zweckmäßig scheint. In diesem Fall hat die Koordinierung gemäß § 13 durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

## § 58

### **Beratungsstelle**

Zur Beratung von Kunden und Netzbenutzern in elektrizitätsrechtlichen Angelegenheiten ist beim Amt der Landesregierung eine Beratungsstelle einzurichten.

## § 59

### **Landeselektrizitätsbeirat**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten ist beim Amt der Landesregierung ein Landeselektrizitätsbeirat einzurichten. Der Landeselektrizitätsbeirat übt seine Aufgabe durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Gutachten aus.

(2) Dem Landeselektrizitätsbeirat gehören als Mitglieder an:

1. Das für die Angelegenheiten des Energiewesens zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;
2. je ein Vertreter auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien;
3. je ein Vertreter der mit der Vollziehung des Energierechts und des Umweltrechts betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung auf Vorschlag des jeweils zuständigen Mitglieds der Landesregierung;
4. ein Bediensteter des Amtes der Landesregierung, der über qualifizierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Energiewirtschaft verfügt;
5. ein Bediensteter des Amtes der Landesregierung, der über qualifizierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik und des Energiewesens verfügt;
6. der Landesenergiebeauftragte des Landes Oberösterreich;
7. der Oö. Umweltanwalt;
8. ein Mitglied auf Vorschlag des Energiesparverbandes für Oberösterreich;
9. ein Mitglied auf Vorschlag des Übertragungsnetzbetreibers;
10. fünf Mitglieder aus dem Kreis der Verteilernetzbetreiber, wobei diese Netzbetreiber nicht bereits durch das Mitglied nach Z. 9 vertreten sein dürfen;

11. ein Vertreter auf Vorschlag der Wirtschaftskammer OÖ;
12. ein Vertreter auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;
13. ein Vertreter auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;
14. ein Vertreter auf Vorschlag der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich (Landarbeiterkammer);
15. ein Vertreter auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Oberösterreich;
16. ein Vertreter auf Vorschlag der Industriellenvereinigung Oberösterreich;
17. ein Vertreter auf Vorschlag des Oberösterreichischen Gemeindebundes;
18. ein Vertreter auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich;
19. ein Vertreter auf Vorschlag des Österreichischen Vereins zur Förderung von Kleinkraftwerken, Landesgruppe Oberösterreich;
20. ein Vertreter der Umweltorganisationen auf Vorschlag der Obmännerkonferenz.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Z. 2 bis 20 werden mit ihrer Zustimmung von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist die Bestellung von Mitgliedern auf Vorschlag erforderlich, hat die Landesregierung die Vorschlagsberechtigten schriftlich zur Nominierung aufzufordern; wird ein solcher Vorschlag nicht binnen vier Wochen erstattet, entscheidet die Landesregierung ohne Vorschlag.

(4) Dem Landeselektrizitätsbeirat können zur Behandlung besonderer Angelegenheiten fallweise Personen mit beratender Stimme beigezogen werden, die auf dem betreffenden Gebiet besondere Fachkenntnisse besitzen.

(5) Der Landeselektrizitätsbeirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landeselektrizitätsbeirat ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlussfähig; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

(6) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmitglied ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(7) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Funktion anvertraut wurde oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und nach Erlöschen seines Amtes nicht offenbaren oder verwerten. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(8) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmitglied endet, abgesehen vom Fall der Enthebung, durch Ablauf der Amtsdauer, Verzicht, Tod oder rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht oder rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht, die den Verlust der öffentlichen Ämter zur Folge hat. Bis zur Neubestellung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Amt. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(9) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied kann aus wichtigen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet erscheint, von der Landesregierung seines Amtes enthoben werden.

(10) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, ist für den Rest dieser Amtsdauer ein Mitglied oder Ersatzmitglied nachzubestellen.

(11) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landeselektrizitätsbeirats sind in einer Geschäftsordnung, die der Beirat selbst beschließt, zu regeln; diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 60

### **Auskunftsrecht und Berichtspflicht**

(1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsunternehmen Auskünfte über deren technische und wirtschaftliche Verhältnisse, über Verfahren bei Bundesbehörden und Bundesdienststellen sowie über anhängige oder abgeschlossene Überprüfungen durch Bundes- oder Landesorgane verlangen, soweit es die Vollziehung dieses Landesgesetzes erfordert. Das Elektrizitätsunternehmen ist verpflichtet, solche Anfragen einschließlich der Vorlage der erforderlichen Unterlagen, Verträge und dgl. innerhalb angemessener Frist schriftlich zu beantworten bzw. zu übermitteln oder die entgegenstehenden Gründe bekannt zu geben. Unterlagen, die nach Auffassung des Elektrizitätsunternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Den Organen der Behörde ist jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren und es sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Organe haben sich unter möglichster Schonung von Rechten der jeweils geeigneten noch zum Ziel führenden Mittel zu bedienen.

(3) Die Netzbetreiber haben bis spätestens 31. März jeden Jahres der Behörde über die Erfüllung der Pflichten gemäß § 29 und § 40 unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen zu berichten. In diesen Bericht ist auch eine Aufstellung der Entwicklung des Stromverbrauchs im jeweiligen Übertragungs- oder Verteilernetz, in einer Gesamtsicht und gegliedert nach Netzebenen, aufzunehmen.

(4) Elektrizitätsunternehmen haben

1. den Abschluss von Stromlieferungsverträgen, die den Bezug von elektrischer Energie zur oberösterreichischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten zum Gegenstand haben, oder

2. Stromlieferungen mit einem Umfang von mehr als 50 Millionen kWh im Kalenderjahr, die den Bezug von elektrischer Energie zur oberösterreichischen Bedarfsdeckung aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums zum Gegenstand haben,

unverzüglich der Behörde mitzuteilen.

(5) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung oder Berichterstattung verbundenen Kosten besteht nicht.

(6) Elektrizitätsunternehmen sind gemäß § 10 EIWOG verpflichtet, den Behörden einschließlich der Energie-Control GmbH, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung

entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind.

(7) Die Prüfung der Jahresabschlüsse von Elektrizitätsunternehmen, die gemäß § 8 Abs. 1 EIWOG Jahresabschlüsse zu veröffentlichen bzw. eine Ausfertigung der Jahresabschlüsse zur Verfügung der Öffentlichkeit zu halten haben, hat sich auch auf die Untersuchung zu beziehen, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen eingehalten wird.

§ 61

### **Automationsunterstützter Datenverkehr**

(1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Landesgesetz erforderlich sind und die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die ihr zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, verarbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Landesgesetz zu übermitteln an:

1. Die Beteiligten an diesen Verfahren;
2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden;
3. ersuchte oder beauftragte Behörden;
4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirats;
5. den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

§ 62

### **Berichte**

Die Behörde hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Bericht über die Erfahrungen über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts im Sinn der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und der Vollziehung dieses Landesgesetzes vorzulegen. Gleichzeitig ist dieser Bericht dem Oberösterreichischen Landtag zur Kenntnis zu bringen.

## **7. TEIL**

### **STRAFBESTIMMUNGEN**

§ 63

#### **Strafbestimmungen**

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 eine Stromerzeugungsanlage ohne elektrizitätsrechtliche Bewilligung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt, oder entgegen § 6 Abs. 3 der Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig

nachkommt,

2. entgegen § 21 seinen Pflichten als Stromerzeuger nicht nachkommt,

3. entgegen § 23 seinen Pflichten als Netzbenutzer nicht nachkommt,

4. entgegen § 29 seinen Pflichten als Übertragungsnetzbetreiber nicht nachkommt,

5. entgegen § 31 ein Verteilernetz ohne Konzession betreibt,

6. entgegen § 36 Abs. 2 als Nachfolgeunternehmer den Übergang der Konzession nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

7. entgegen § 37 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten als Inhaber einer Konzession nicht nachkommt,

8. entgegen § 40 seinen Pflichten als Verteilernetzbetreiber nicht nachkommt,

9. entgegen § 50 seinen Pflichten als Regelzonenführer nicht nachkommt,

10. entgegen § 51 Abs. 1 seinen Pflichten als Stromhändler nicht nachkommt,

11. entgegen § 53 Abs. 1 den Auflagen im Zulassungsbescheid als Bilanzgruppenverantwortlicher nicht nachkommt,

12. entgegen § 54 seinen Aufgaben und Pflichten als Bilanzgruppenverantwortlicher nicht nachkommt,

13. entgegen § 55 seinen Aufgaben und Pflichten als Bilanzgruppenkoordinator nicht nachkommt,

14. bescheidmäßige Anordnungen (Aufträge) der Behörde auf Grund dieses Landesgesetzes nicht bescheidgemäß erfüllt.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 (Betriebseinstellung) und § 44 Abs. 7, 8 und 10 (Betriebsleiter) seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. entgegen § 60 Abs. 1 und 2 eine verlangte Auskunft ohne ausreichende Gründe innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder Organen der Behörde den Zutritt verweigert oder seiner Berichts- oder Mitteilungspflicht gemäß § 60 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,

3. entgegen § 47 Abs. 1 Z. 3 die langfristige Planung nicht vorlegt.

(3) Soweit gemäß § 44 Abs. 1 auch der Betriebsleiter der Behörde gegenüber für die Einhaltung der den Konzessionsinhaber treffenden Verpflichtungen verantwortlich ist, trifft auch ihn die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 und 2.

## **8. TEIL**

### **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

§ 64

#### **Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2005;
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2005;
- Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGBL. S. 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005;
- Zustellgesetz, BGBl. Nr. 2000/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004;
- Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/2004;
- Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2004;
- Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienlenkungsgesetz 1982), BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- "Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie": Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. Nr. L 176 vom 15.7.2003, S. 37 ff;
- "Elektrizitätstransit-Richtlinie": Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. Nr. L 313 vom 13.11.1990, S. 30;
- Richtlinie 92/51/EWG: Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juli 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 25 ff.

§ 65

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Elektrizitätswirtschaftliche Bewilligungen und Feststellungen nach § 37 des Oö. Elektrizitätsgesetzes sowie nach dem Oö. EIWOG und dem Oö. EIWOG 2001 gelten als elektrizitätsrechtliche Bewilligungen bzw. Feststellungen nach diesem Landesgesetz. Auf Stromerzeugungsanlagen sind die §§ 14 bis 20, 45, 46 sowie § 60 Abs. 6 anzuwenden.

(2) Stromerzeugungsanlagen, die gemäß § 22 Abs. 3 Oö. Elektrizitätsgesetz sowie nach Oö. EIWOG und dem Oö. EIWOG 2001 keiner elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung bedurften, gelten im bisherigen Umfang als elektrizitätsrechtlich bewilligt.

(3) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirats gemäß § 50 Oö. EIWOG und gemäß § 72 Oö. EIWOG 2001 gelten mit In-Kraft-Treten dieses

Landesgesetzes für eine volle Funktionsperiode von sechs Jahren als Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirats gemäß § 59 bestellt.

(4) Betriebsleiter, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestellt sind, gelten als nach diesem Landesgesetz genehmigt. Ist zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bei einem Netzbetreiber der nach diesem Landesgesetz erforderliche Betriebsleiter nicht bestellt, hat der Netzbetreiber innerhalb von zwei Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes einen Betriebsleiter zu bestellen und dies der Behörde gemäß § 44 Abs. 7 anzuzeigen.

(5) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes im Besitz einer Gebietskonzession waren, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber konzessioniert, soweit nicht die Abs. 7 bis 9 und § 33 Abs. 3 anzuwenden sind. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit, hat über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen. Anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

(6) Stromerzeugungsanlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes nach der Gewerbeordnung 1994 bewilligt sind, bedürfen keiner Bewilligung nach diesem Landesgesetz. Im Fall einer wesentlichen Änderung einer solchen Stromerzeugungsanlage nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes sind die §§ 6 ff anzuwenden.

(7) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinn des § 2 Z. 11 gehören und die am 1. Juli 2004 Träger einer Gebietskonzession waren, haben bis spätestens 1. Jänner 2006 der Behörde ein Unternehmen zu benennen, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist. Bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen hat das benannte Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession in dem am 21. Juni 2004 bestehenden Umfang. Die Benennung des bisherigen Konzessionsträgers ist zulässig, wenn die gesetzlich vorgesehenen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Konzessionserteilung hat in Anwendung der §§ 32 ff zu erfolgen. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen. Bis zur Erteilung dieser Konzession gelten diese Unternehmen als konzessioniert im Sinn des Oö. EIWOG 2001.

(8) Abs. 7 findet keine Anwendung auf vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinn des § 2 Z. 11 gehören, wenn die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Kunden 100.000 nicht übersteigt.

(9) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 7 nicht nach, hat die Behörde gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 35 einzuleiten und darüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.

(10) Bescheide, die im Widerspruch zu § 2 Z. 48 stehen, treten spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes außer Kraft. Verträge, die von einem Netzbetreiber unter Zugrundelegung von Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz abgeschlossen wurden, gelten ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes als Verträge, denen die geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einem Verteilernetz des betreffenden Netzbetreibers zu Grunde liegen.

(11) Die Anzeige gemäß § 55 Abs. 1 hat unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes zu erfolgen. Bis eine Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators nach § 55 erworben wird, darf der am 30. Juni 2005 konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.

(12) Zur Sicherstellung der Maßnahmen gemäß § 48 haben die Netzbetreiber sowie die Betreiber der für die Maßnahmen gemäß § 48 geeigneten Stromerzeugungsanlagen die Pflicht, Verträge über den bei Aufforderung bereitzustellenden Leistungsumfang bis längstens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes abzuschließen.

§ 66

### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001 - Oö. EIWOG 2001, LGBl. Nr. 88/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 84/2002, außer Kraft.